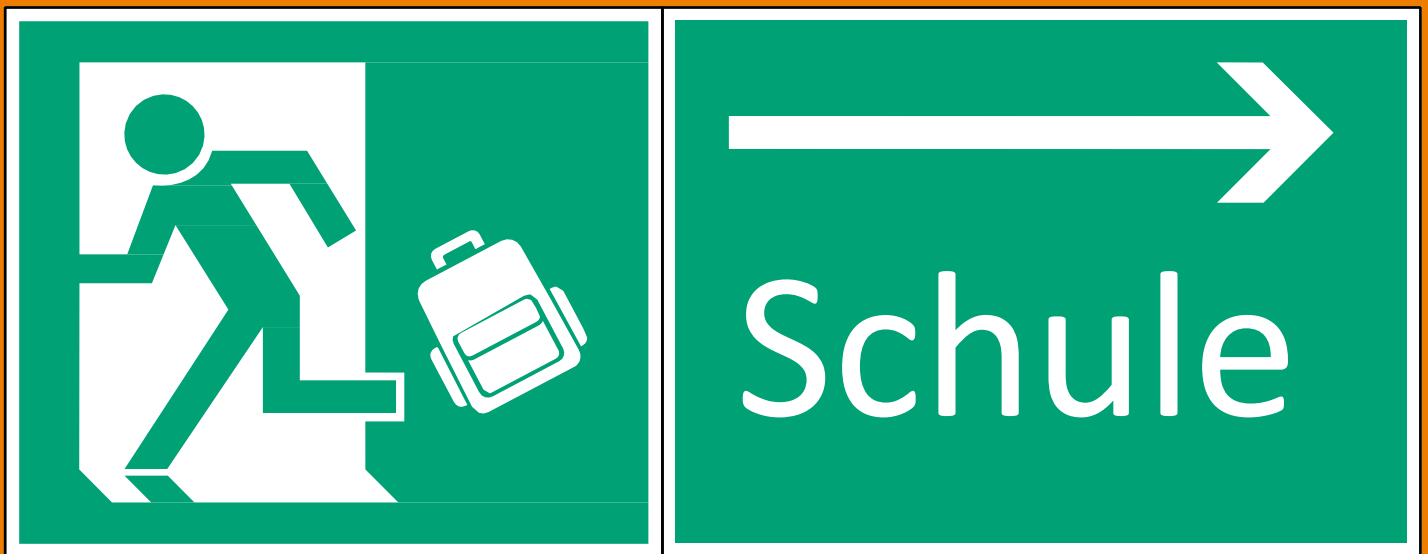


HANDREICHUNG SCHULABSSENTISMUS

Das Nürnberger Schulabsentismusverfahren
für allgemeinbildende Schulen



Eine Kooperation von Polizei,
Jugendhilfe, Schule
und Kooperationspartnern

Schulabsentismus

Hinsehen - Wahrnehmen - Handeln!

Schulverweigerung – Fehlzeiten – schwänzen – Schulangst – Schulmüdigkeit – Schulpflicht – Schulunlust – Dropout – elterliches Zurückhalten – psychosoziale Belastungen – Mobbing – Leistungsdruck – Prüfungsangst – Depression – Angststörungen – ADHS – soziale Ängste – Trauma – familiäre Probleme – Vernachlässigung – Kindeswohlgefährdung – soziale Isolation – Flucht – Frühwarnsysteme – Beratung – gesellschaftliche Teilhabe – Fehlzeitenanalyse – Dokumentation – Gesprächsführung – Elternarbeit – Vertrauensaufbau – Unterstützungsangebote – Netzwerkarbeit – Bußgeldverfahren – Rückführung in die Schule – Einzelfallhilfe – Zukunft – Optimismus – Schulbesuch

Impressum

Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Schule (PJS)

- ▶ Polizeipräsidium Mittelfranken – SG E 3
- ▶ Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt Nürnberg
- ▶ Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg

Diese Handreichung ist in einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Polizeipräsidiums Mittelfranken, dem staatlichen Schulamt in der Stadt Nürnberg, dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien-Jugendamt Nürnberg und Kooperationspartnern entstanden.

Ausarbeitung, Überarbeitung und Lektorat:

- ▶ Jugendamt Nürnberg, Sandra Nausner
- ▶ Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg, Stephanie Hoffmann-Ullrich
- ▶ Staatliche Schulpsychologie am Staatlichen Schulamt Stadt Nürnberg, Angelika Merker

Grafik Titelblatt: HKD-Grafik & Werbung, Paumgartnerstraße 15, 90429 Nürnberg

Herausgegeben von der Kooperation Polizei-Jugendhilfe-Schule (PJS):

September 2013 (Wolfgang Noller, Gerda Steinkirchner, Christiane Weeger), aktualisiert April 2026 (Stephanie Hoffmann-Ullrich, Martina Ixmeier, Sandra Nausner und unterstützt durch Angelika Merker)

© 2026 Stadt Nürnberg, Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Schule: Nachnutzung, Vervielfältigung und Weitergabe bitte mit Quellenangabe.

Einleitung	4
Teil A Grundlegende Informationen	5
A. 1. Schulabsentismus – fachliche Grundlagen, Begriffsklärung und Erscheinungsformen	5
A. 1.1. Schulpflicht	5
A. 1.2 Begriffsklärung	5
A. 1.3 Ursachen und Erscheinungsformen von Schulabsentismus	6
A. 1.4 Mentale Gesundheit und Schulbesuch	10
A. 1.5 Schulabsentismus und die Bedeutung der Klassenlehrkraft	12
A. 2. Schulabsentismus und Kindeswohlgefährdung	15
A. 3. Prävention	16
A. 3.1 Ebene System Schule	16
A. 3.2 Ebene Lehrkräfte und Kollegium	17
A. 4. Intervention	19
A. 4.1. Erste Schritte und Handlungsmöglichkeiten	19
A. 4.2 Reintegration	22
A. 4.3 Beratung zu Kompensationsangeboten bei dauerhaftem Schulabbruch	22
A. 5. Anregungen zur Implementierung eines schulhausinternen Fallmanagements	24
Teil B Das Nürnberger Schulabsentismusverfahren	25
B. 1. Das Nürnberger Schulabsentismusverfahren im Überblick	26
B. 2 Erläuterungen der Maßnahmen	33
B. 2.1 Checkliste für Lehrkräfte	33
B. 2.2 Ärztliche Attestpflicht und schulärztliche Abklärung (siehe Übersicht 2)	33
B. 2.3 Zwangsweise Zuführung zur Schule (siehe Übersicht 2)	35
B. 2.4 Versorgung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, KJP (siehe Übersicht 6)	36
B. 2.5 Bußgeldverfahren (siehe Übersicht 3-5)	37
B. 2.6 Treffpunkt e.V. – Aufgaben und Ziel	40
Teil C Adressen und weiterführende Informationen	41
C. 1. Adressen:	41
C. 2. Weitere Informationen	42
C. 3. Rechtliche Grundlagen	43
Teil D Vorlagen	44
D. 1 Checkliste	45
D. 2 Elternbriefe	47
D. 2.1 Elternbrief Fehlzeiten	47
D. 2.2 Elternbrief Fehlzeiten – in einfacher Sprache	48
D. 3. Schweigepflichtentbindung	49
D. 4.1 Ärztliche Attestpflicht gehäufte Fehlzeiten	50
D. 4.2 Aufforderung zur schulärztlichen Untersuchung	51
D. 4.3 Aufforderung zur schulärztlichen Untersuchung zur Teilnahme am Schulsport	52
D. 4.4 Verhängen schulärztliche Attestpflicht	53
D. 4.5. Schulärztliche Beratung	54
D. 5. Vorlage Durchführung Schulzwang	55

Einleitung

Schulabsentismus wird von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen seit Jahren als ernst zu nehmendes Problem erkannt. Beobachtungen zeigen, dass die Relevanz des Themas insbesondere seit der Corona-Pandemie deutlich zugenommen hat. Einer Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung von 2023¹ zufolge stagniert der Anteil der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Abschluss bei etwa sechs Prozent.

Die langjährige Kooperation Polizei-Jugendhilfe-Schule, PJS hat dies zum Anlass genommen, sich intensiv mit den Ursachen und Folgen schulvermeidenden Verhaltens auseinanderzusetzen und das bestehende Nürnberger Verfahren zum Umgang mit Schulabsentismus (2013) zu überarbeiten.

Schulabsentismus ist oft ein schleichender Prozess, der frühzeitig erkannt und durch gezielte Maßnahmen durchbrochen werden muss. Dabei folgt schulvermeidendes Verhalten keinem einheitlichen Muster. Die Gründe für das Fernbleiben vom Unterricht sind vielfältig und oft komplex. Häufig wirken mehrere belastende Faktoren zusammen, die in ihrer Gesamtheit dazu führen, dass Bildungs- und Erziehungsangebote nicht wahrgenommen werden.

Schulabsentismus stellt Fachkräfte aus Schulpsychologie, Sozialpädagogik und Schulberatung, Lehrkräfte, Schulleitungen, Sorgeberechtigte, aber durchaus auch betroffene Schülerinnen und Schüler selbst vor Herausforderungen. Langfristig kann Schulabsentismus gravierende Folgen für die schulische Laufbahn, die persönliche Entwicklung und die beruflichen Perspektiven haben. Die Integration in die Gesellschaft ist gefährdet. Zudem kann auch das Risiko einer delinquenten Entwicklung bestehen. Karsten Kolbig, Richter und Sprecher des Amtsgerichts Halle formuliert seine Erfahrungen so: „Wer bei uns vor Gericht stand, hat in der Regel auch geschwänzt“².

Um einer Verfestigung schulvermeidenden Verhaltens entgegenzuwirken, sind frühzeitige und passgenaue Interventionen erforderlich.

Dies setzt eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure aus Schule, Schulamtsbehörden, Jugendhilfe in kommunaler und freier Trägerschaft, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, dem Gesundheitsamt sowie der Polizei voraus.

Diese Handreichung bietet dafür fundierte Hintergrundinformationen und praxisnahe Unterstützung im Umgang mit Schulabsentismus. Ziel ist stets, individuelle und wirksame Hilfen und Maßnahmen zu ermöglichen – auch wenn diese oft viel Zeit, Energie und Geduld erfordern.

Wir hoffen, dass diese Handreichung Sie beim Umgang mit der Problematik unterstützt.

Nürnberg, April 2026

Das Team PJS

¹ <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2023/maerz/anteil-der-jugendlichen-ohne-schulabschluss-seit-zehn-jahren-auf-hohem-niveau>

² <https://www.news4teachers.de/2025/10/immer-mehr-faelle-der-absturz-von-jugendlichen-beginnt-haeufig-mit-schwaenzen/>

Teil A Grundlegende Informationen

A. 1. Schulabsentismus – fachliche Grundlagen, Begriffsklärung und Erscheinungsformen

A. 1.1. Schulpflicht

Die Schulpflicht in Deutschland dauert grundsätzlich 12 Jahre und gliedert sich in eine Vollzeitschulpflicht und eine Berufsschulpflicht. Diese Schulpflicht kann an verschiedenen Schularten erfüllt werden.

Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und verbindliche Schulveranstaltungen besuchen.

Die Schulpflicht gilt nach dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG), Art. 35 auch für den Personenkreis, der

- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzt
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG besitzt,
- eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzt.

Die Schulpflicht soll sicherstellen, dass alle Kinder einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung und damit gute Voraussetzungen für die persönliche Entwicklung, ein selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe erhalten.

Primär sind die Eltern dafür verantwortlich, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder regelmäßig am Unterricht teilnehmen und ihrer Schulpflicht nachkommen. Das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht stellt damit eine Verletzung der gesetzlichen Schulpflicht dar.

Bleiben Schülerinnen und Schüler trotz der elterlichen Verantwortung dem Unterricht fern, so liegt die Durchsetzung der Schulpflicht bei der Schule. In solchen Fällen obliegt es der Schule, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und Schulversäumnisse entsprechend zu bearbeiten.

A. 1.2 Begriffsklärung

Unter dem Begriff Schulabsentismus werden alle Formen des wiederholten illegitimen Fernbleibens von der Schule gefasst, und zwar unabhängig von den individuellen Ursachen.³

Schulabsentismus kann verschiedene Formen annehmen, vom gelegentlichen Fernbleiben von einzelnen Stunden oder ganzen Tagen (Gelegenheitsabsentismus) bis hin zur völligen Verweigerung des Schulbesuchs. Es handelt sich oft um ein multikausales Phänomen mit unterschiedlichen auslösenden und verfestigenden Faktoren.

Übergangszeiten wie Einschulung und Übergang in die 5. Klasse gehen statistisch gesehen mit einer höheren Zahl von Fehltagen einher. Die Zahl der unentschuldigten Fehltagel steigt bei Jugendlichen mit zunehmendem Alter signifikant. Die höchsten Zahlen werden aus den Berufsschulen gemeldet.

Geht man von mindestens 5 unentschuldigten Fehltagen pro Schuljahr aus, so ergibt sich eine Prävalenz von 5-10% der Schüler/-innen bei annähernd gleicher Verteilung unter den Geschlechtern.

³ <https://www.schulberatung.bayern.de/themen-und-anlaesse/schulabsentismus> [05.10.2025]

A. 1.3 Ursachen und Erscheinungsformen von Schulabsentismus

Dem Schulabsentismus können vielfältige Ursachen zugrunde liegen, die zu verschiedenen Erscheinungsformen der Schulvermeidung führen können. Es ist sinnvoll und notwendig (im Sinne von Notwendend), diese zu unterscheiden, um passgenau intervenieren zu können. Die Kategorisierung ist für die Einschätzung und den Umgang damit ein hilfreiches Instrument. Sie darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Schulabsentismus oftmals nur ein Symptom in einem komplexen Problemgeflecht ist. Gleichzeitig sind die Formen nicht immer scharf zu trennen, es gibt auch Mischformen. Jeder Fall bedarf daher einer sehr individuellen Betrachtung mit individuellen Interventionen.

Schulverweigerung

Schulverweigerung (umgangssprachlich Schulschwänzen) beschreibt die - in der Regel - unentschuldigte Abwesenheit vom Unterricht und schulischen Veranstaltungen, häufig zugunsten angenehmerer Tätigkeiten oder zur Vermeidung belastender Situationen in der Schule. Schulverweigerung geht oftmals mit negativen Gedanken und Gefühlen gegenüber der Schule einher. Viele Faktoren können bei Schulverweigerung ursächlich sein. Häufig steht eine Schulunlust im Vordergrund, die z.B. durch Über- oder Unterforderung, familiäre oder soziale Probleme, Konflikte im schulischen Umfeld oder mangelnde Zukunftsperspektiven hervorgerufen wurde. Auch der Einfluss der Peergroup spielt eine Rolle.

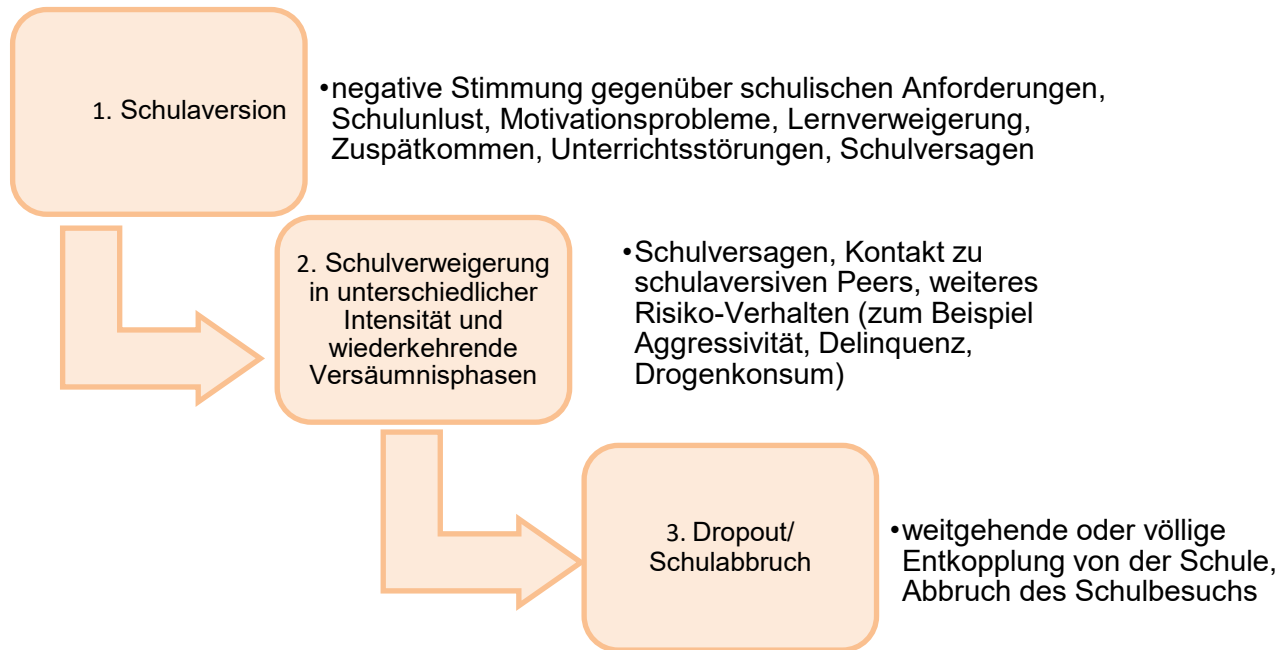
Auch ein sog. „Schulschwänzer“ oder „Streuner“ ist nicht von Beginn seiner Schullaufbahn ein Schüler, bzw. eine Schülerin, der / die keine Lust auf Schule hat. Häufig gibt es im Leben des Kindes bzw. des Jugendlichen Problemlagen und Auslöser, die zu schulvermeidendem Verhalten führen. Deshalb ist es wichtig, dieses Symptom zu verstehen und zu versuchen, dahinter die Ursachen zu finden.

Externalisierende Symptome wie oppositionelles Verhalten, vehemente Regelverstöße, Lügen, Delinquenz, hyperkinetisches Verhalten oder Aggressivität können ebenfalls auftreten. Bei mittel- bis schwerem Schulabsentismus liegen oftmals auch psychiatrische Diagnosen vor (z.B. ADHS, Anpassungsstörungen mit gestörtem Sozialverhalten).

Auch exzessiver Medienkonsum kann den regelmäßigen Schulbesuch beeinflussen. Häufig geht er mit Antriebsverlust, Verschiebung des Tag-Nacht-Rhythmus, Vernachlässigung der Körperhygiene, Schlafmangel und Konzentrationsproblemen einher. Der tägliche Schulbesuch hat keine Priorität mehr und wird vernachlässigt. Dabei kann die Mediennutzung sowohl Ursache als auch Folge von Schulabsentismus sein. Es zeigte sich, dass Schülerinnen und Schüler, die bereits über einen längeren Zeitraum nicht mehr zur Schule gingen, digitale Medien oft über viele Stunden hinweg als attraktive Beschäftigungsmöglichkeit mit hohem Belohnungscharakter nutzten.

Das Fehlen in der Schule findet meist ohne Wissen oder Einverständnis der Eltern statt.

Stadien der Entkopplung von Schule (Abbildung 14)



Angstbedingtes Schulvermeiden

Dem angstbedingten Schulvermeiden liegen verschiedene Ängste zugrunde, die oft mit psychosomatischen Beschwerden wie Bauch- und Kopfschmerzen einhergehen und im Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen.

Schulangst

Bei der Schulangst stehen Ängste vor bestimmten Aspekten bzw. Situationen in der Schule oder vor bestimmten Personen im Vordergrund:

- Leistungs-, Prüfungs- und Versagensangst
 - Über- und Unterforderung
 - Schulisch schlechte Leistungen
 - Angst vor selbstwertschädigenden Reaktionen von Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern oder Eltern
 - Schamgefühle
- Angst vor
 - Gewalt
 - erlebtem oder anhaltendem Mobbing
 - erneuter Viktimisierung
- Angst vor Personen:
 - Mitschülerinnen und Mitschülern
 - Lehrkräften
- Soziale Ängste
 - angstbedingtes Rückzugsverhalten aus sozialen Bezügen (Klasse, Pause, Bus); z. B. ausgeprägte Sorge, negativ bewertet oder beschämt zu werden

Das Fernbleiben von der Schule dient dabei als kurzfristige Bewältigungs- bzw. Vermeidungsstrategie, angstauslösenden Situationen zu entgehen.

⁴ https://www.heimspiel.org/fileadmin/user_upload/PDF/2024_JSZ_PHB_Absentismus_dritteAuflage.pdf; [17.11.2025]

Betroffene Schülerinnen und Schüler wirken im Unterricht aus Angst, sich zu blamieren oder in beschämende Situationen zu geraten, anfangs oft außergewöhnlich ruhig, schüchtern und zurückhaltend. Sie sprechen sehr leise oder nur nach ausdrücklicher Aufforderung. Die Kinder und Jugendlichen entwickeln unterschiedliche Strategien, um mit der Situation umgehen zu können. Manche zeigen sich auch lebhaft und suchen selbst bei Angst vor Mitschülern den Kontakt. Damit einher gehen häufig körperliche Anzeichen wie Bauchschmerzen, Übelkeit oder allgemeines Unwohlsein.

Weitere Merkmale können sein:

- Traurigkeit oder depressive Stimmung
- sozialer Rückzug
- nachlassende schulische Leistungen
- starke emotionale Ausbrüche vor Schulbeginn

Aufgrund des intensiven inneren Angsterlebens fällt es den betroffenen Kindern und Jugendlichen zunehmend schwer, den Unterricht zu besuchen oder sich der Schule überhaupt räumlich zu nähern.

In der Anfangsphase treten Fehltag häufig verstärkt an Montagen, nach Wochenenden oder Ferien sowie an subjektiv besonders belastenden Schultagen auf.

Trennungsangst - Schulphobie

Bei der Trennungsangst steht die ausgeprägte Furcht des Kindes im Vordergrund, sich von einer zentralen Bezugsperson zu trennen. Typisch ist eine vehemente, teilweise auch körperlich aggressive Weigerung, sich auf Situationen einzulassen, die eine Trennung von der Bezugsperson bedeuten. Häufig zeigen die Kinder Bauchschmerzen, Übelkeit, Weinen, Panik oder klammerndes Verhalten. Den Eltern gelingt es nicht, ihre Kinder zur Schule zu bringen. Sie sprechen dies schambedingt gegenüber den Lehr- oder Beratungsfachkräften aber nicht offen an. Bestehen bei den Eltern selbst Trennungsängste, verstärken diese die Ängste des Kindes noch zusätzlich. Bei dieser Form der Schulvermeidung ist die eigentliche Ursache häufig nicht unmittelbar zu erkennen und es erscheint manchmal so, als ob der Auslöser für die Schulvermeidung in der Schule läge.

Eine weitere Form von Trennungsangst kann die Sorge um Bezugspersonen sein. Bei (psychischer/lebensbedrohlicher/als lebensbedrohlich erlebter) Erkrankung von Bezugspersonen vermeiden es insbesondere ältere Kinder und Jugendliche, die Eltern allein zu lassen. Auch die Angst vor Suizidalität einer Bezugsperson kann eine Rolle spielen. Oder auch häusliche Gewalt, also das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern und das Gefühl der Kinder, für den Schutz der gewaltbetroffenen Person sorgen zu müssen. Diese Gründe werden häufig nicht offen benannt; die familiären Verflechtungen sind oft komplex und für alle Beteiligten hoch belastend.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Fluchterfahrung können verstärkt Trennungsängste auftreten, wenn sie während der Flucht die Trennung von Familienmitgliedern als besonders bedrohlich erlebt haben. Ohne therapeutische Unterstützung ist ein regelmäßiger Schulbesuch für diese Kinder und Jugendlichen oft kaum möglich.

Ängste gehen häufig mit psychosomatischen Beschwerden einher. Diese werden von den Eltern oft als rein körperliche Erkrankung gewertet und das Kind wird vom Schulbesuch entschuldigt. Teilweise bemühen sich Eltern um ärztliche Atteste, um die Abwesenheit zu begründen.

Dies macht deutlich, dass Lehrkräfte auch bei Schülerinnen und Schülern, die formal entschuldigt fehlen, aufmerksam sein sollten, ob eine psychische Belastung vorliegen könnte.

Bei dem angstbedingtem Fernbleiben vom Unterricht liegen in der Regel Entschuldigungen der Eltern oder ärztliche Atteste vor. Die Situation ist für alle Beteiligten im System sehr belastend.

Unter dem Begriff „Young Carer“ finden sich im Internet Informationen und Unterstützungsangebote für Jugendliche, die für ihre Eltern sorgen müssen und aus Überlastung der Schule fernbleiben. Siehe Anhang Kapitel C.2 Weitere Informationen und Adressen.

Elternbedingtes Zurückhalten

Von elternbedingtem Zurückhalten spricht man, wenn Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, den Schulbesuch zu unterstützen. Das Kind bleibt mit Wissen oder Billigung der Eltern zu Hause. Eltern zeigen wenig Motivation oder mangelnde Fähigkeit, den Schulbesuch konsequent einzufordern oder äußern selbst offene Ablehnung, Misstrauen oder Widerstand gegenüber der Schule.

Mögliche Gründe, weshalb Eltern ihre Kinder vom Schulbesuch zurückhalten:

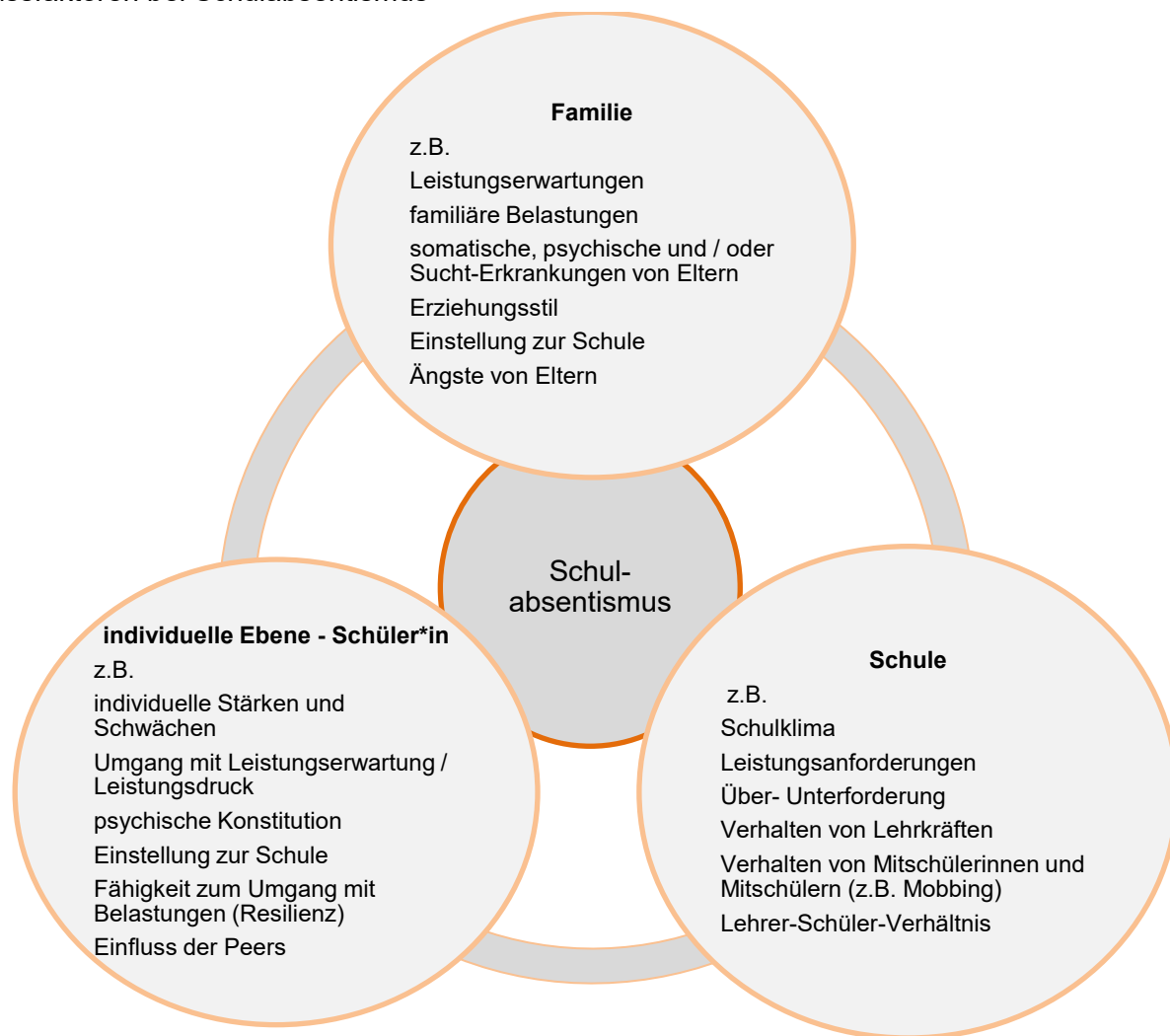
- Bei körperlicher oder psychischer Erkrankung von Familienmitgliedern: Eltern fordern die Anwesenheit der Kinder zu Hause ein, um Unterstützung zu erhalten oder weil sie sich überfordert fühlen.
- Verdecken von Kindeswohlgefährdung: Das Zurückhalten kann dazu dienen, Hinweise auf Vernachlässigung, psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt zu verdecken.
- Kulturelle oder religiöse Gründe: Manche Eltern schicken ihre Kinder nicht zur Schule, wenn sie schulische Inhalte als unvereinbar mit ihren Überzeugungen empfinden.
- Prekäre Lebensverhältnisse: Schülerinnen und Schüler müssen zur Stabilisierung des Familiensystems beitragen, indem sie beispielsweise einem Nebenerwerb nachgehen oder für die Betreuung von Familienmitgliedern (zumeist von jüngeren Geschwistern) herangezogen werden.

Dies alles macht genaues Hinsehen nötig, da in diesen Fällen die Schüler/innen in der Regel von den Eltern entschuldigt werden

Bedeutung und Einfluss der Eltern: Eltern können für Kinder und Jugendliche sowohl eine unterstützende Ressource als auch ein Teil des Problems darstellen. Für die meisten Eltern haben Schule und erfolgreicher Schulbesuch eine hohe Wertigkeit. Es gibt jedoch auch Eltern, die nicht gewillt oder in der Lage sind, den Schulbesuch zu unterstützen, die der Schule wenig Bedeutung beimessen oder den Schulbesuch aus anderen Gründen unterbinden.

Der Einfluss der Eltern nimmt mit zunehmendem Alter der jungen Menschen ab. Selbst bei hoher schulischer Akzeptanz kann es vorkommen, dass die elterliche Einflussnahme auf das Verhalten ihres Kindes nicht mehr gegeben ist. Entsprechend konzentrieren sich Maßnahmen rein auf die Schülerin bzw. den Schüler.

Abbildung 2⁵
Einflussfaktoren bei Schulabsentismus



A. 1.4 Mentale Gesundheit und Schulbesuch

Eine Schülerbefragung aus dem Jahr 2024 ergab, dass sich zwölf Prozent der 8- bis 17-Jährigen in Deutschland selbst als psychisch auffällig einstufen. Genannt werden insbesondere Ängste, depressive Symptome und Einsamkeit. Auch die COPSY-Studie (2025)⁶ kommt zu dem Ergebnis, dass die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen weiterhin schlechter ist als vor der Corona-Pandemie. Neu ist, dass sich die junge Generation neben ihren Ängsten vor Kriegen und Terrorismus offensichtlich auch Sorgen um die Spaltung der Gesellschaft und über Zuwanderung macht. Perspektivlosigkeit, Druck und Zukunftsängste belasten viele junge Menschen zusätzlich.

Dabei ist stets mitzudenken, dass ein Teil der Kinder und Jugendlichen bereits traumatische Erfahrungen gemacht haben kann – etwa durch Vernachlässigung, Gewalt, Verlust, Fluchterfahrungen oder andere existenziell bedrohliche Situationen. Solche Vorerfahrungen beeinflussen die psychische Stabilität maßgeblich und können die Vulnerabilität gegenüber weiteren Belastungen deutlich erhöhen.

Psychische Belastungen sind vielfältig und entstehen meist im Zusammenwirken mit individuellen, familiären, gesellschaftlichen und auch schulischen Faktoren. Ein bedeutsamer Risikofaktor sind Gewalterfahrungen.

⁵ <https://rsb-borken.de/fileadmin/Ressourcen/Veroeffentlichungen/Absentismus/Handreichung-Schulabsentismus-2-Auflage.pdf>; [17.11.2025]

⁶ https://www.uke.de/allgemein/presse/pressemitteilungen/detailseite_174656.html; [02.03.2026]

Diese können im familiären Umfeld, in der Peergroup oder in der Schule auftreten. Besonders emotionale und psychische Gewaltformen haben oft gravierende und langfristige Auswirkungen.

Beschämung als besondere Form psychischer Gewalt

Alltäglich, mit massiven Folgewirkungen wirkt sich die toxische Form von Scham, die Beschämung aus. Beschämt zu werden bedeutet, durch Worte, Verhalten oder Unterlassungen gedemütigt, erniedrigt, bloßgestellt, schikaniert, lächerlich gemacht zu werden. Diese Erfahrung greift tief in das Selbstwertgefühl ein und ist häufig mit dem Empfinden verbunden, wertlos, ungenügend oder grundsätzlich falsch zu sein. Beschämung richtet sich unmittelbar gegen das existenzielle Grundbedürfnis nach Zugehörigkeit an. Dabei wird ein Wesensmerkmal, ein Verhalten oder ein Persönlichkeitsmerkmal eines Menschen öffentlich negativ herausgestellt und der Person direkt oder indirekt der Ausschluss aus der Gemeinschaft angedroht - etwa aus der Klasse, Peergroup oder Familie.

Im familiären Kontext zeigt sich Beschämung beispielsweise, wenn Kinder öffentlich gerügt, bloßgestellt oder grundsätzlich in ihren Bedürfnissen vernachlässigt werden. Im schulischen Kontext kann Beschämung vielfältige Formen annehmen – von offenem Bloßstellen durch Lehrkräfte oder Mitschülerinnen und Mitschülern in der Klasse, auf dem Pausenhof - bis hin zu subtilen, nonverbalen Signalen der Ablehnung oder Missachtung.

Neurowissenschaftlich betrachtet aktiviert Beschämung im Gehirn dieselben Systeme, die auch bei existenzieller Bedrohung und Stress beteiligt sind. Dadurch werden Stresshormone ausgeschüttet und physiologische Stressreaktionen ausgelöst. Wiederholte Beschämung kommt damit einem akuten sozialen Dauerstress gleich und kann langfristig zu erheblichem psychischem Stress führen.

(Cyber-) Mobbing als Verursacher und Verstärker

Auch beim Mobbing erleben Betroffene, beschämt zu werden, was zusätzlich mit sozialer Ausgrenzung einhergeht. Mobbing kommt in allen Schulformen vor. Eine besonders drastische Form stellt das Cyber-Mobbing dar. Die vom Bloßstellen betroffenen Personen erlangen einen hohen negativen Bekanntheitsgrad. Durch die unbegrenzte Verbreitung im Netz und die potenziell dauerhafte Sichtbarkeit der Inhalte erleben Betroffene einen Verlust an Kontrolle und Privatsphäre. Sie sind den Posts und Kommentaren ausgeliefert, während der Zwang nachzusehen, was über sie verbreitet wird, ihren Alltag beherrschen kann. Das Gefühl der Hilflosigkeit und ständigen Beobachtung verstärkt die seelische Belastung massiv.

Wenn Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum einen belastenden Konflikt haben oder Mobbing-situation ausgesetzt sind, die sie aus eigener Kraft meist nicht verändern können, sehen sie häufig den einzigen Ausweg darin, die Situation zu vermeiden. Die Folgewirkungen von Mobbing sind vergleichbar mit Traumafolgestörungen nach Gewalterfahrungen. Werden diese möglichen Ängste und Sorgen, die das Vermeidungsverhalten bedingen, nicht erkannt, können sich einzelne Fehlstunden bis zu einer vollständigen Vermeidung des Schulbesuchs ausweiten. Mobbing bleibt oftmals lange unerkannt.

Eine Studie des Universitätsklinikums Heidelberg von 2012 ergab, dass von den Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht fernblieben, mit 16 Prozent doppelt so viele von Mobbing betroffen waren als vergleichbare Mitschülerinnen und Mitschüler⁷.

Da Mobbing in der Regel „unter dem Radar von Lehrkräften“ abläuft, ist es wichtig, die Bedeutung des „Hinschauens und Handelns“ bei allen Ausprägungen von Mobbing verstärkt ins Bewusstsein zu heben. Weiterführende Informationen finden sich für Lehrkräfte und Schüler/-innen auf der Homepage der Staatlichen Schulberatung in Bayern.

⁷ <https://www.tagesspiegel.de/wissen/warum-kinder-die-schule-schwanzen-2098564.html>

A. 1.5 Schulabsentismus und die Bedeutung der Klassenlehrkraft

Aus schulischer Perspektive tragen Lehrkräfte eine zentrale Verantwortung bei der Früherkennung und Prävention von Schulabsentismus.

Durch ihre kontinuierliche Beobachtung und den zeitlich intensiven Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern können Lehrkräfte frühzeitig Veränderungen wie Leistungsabfall, emotionale Veränderungen, Rückzug oder zunehmende Fehlzeiten erkennen. Sie übernehmen damit eine Schlüsselrolle, sowohl hinsichtlich der Früherkennung als auch in der Koordination geeigneter interner und externer Unterstützungsmaßnahmen. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass es nicht die Aufgabe von Lehrkräften ist, eine psychische Belastung oder Erkrankung zu diagnostizieren. Ihre Verantwortung liegt vielmehr darin, bei entsprechenden Hinweisen den Kontakt zu geeigneten Fachstellen herzustellen (JaS, Schulpsychologie, externe Beratungsstellen, KJP) und die Schülerinnen und Schüler weiter zu begleiten.

Schülerinnen und Schüler empfinden insbesondere Vertrauen, Zuversicht, Freundlichkeit und das Ernstgenommen werden als hilfreich. Als schwierig wurden die mehr negativen als positiven Reaktionen auf ihre An- und Abwesenheiten wahrgenommen, obwohl diese auch als wichtig erlebt wurden⁸.

Lehrkräfte leisten hier einen sehr wertvollen, aber oft ungewürdigten Beitrag für die Entwicklung und Stabilisierung der Schülerinnen und Schüler.

Die **folgenden Leitfragen/Aspekte** können Lehrkräfte in ihrer Beobachtung, im empathischen Gespräch mit ihren Schülerinnen und Schülern sowie der daraus resultierenden ersten Einschätzung unterstützen.

Fragen zur Reflexion

- *Wie nehme ich die Schülerin / den Schüler eher wahr? Überfordert? Unterfordert? Aufsässig? Ablehnend gegen wen/was? Ängstlich? Desinteressiert? Reizüberflutet? Perspektivlos? Einsam?*
- *Gibt es Hinweise auf geringe Leistungsbereitschaft oder Frustrationstoleranz? Welche?*
- *Gibt es wiederkehrende Fehlzeitenmuster (z. B. immer montags, an Tagen mit bestimmten Fächern, vor anstehenden Prüfungen)?*
- *Gibt es Äußerungen und (körperliche) Beschwerden, die auf eine Angst hinweisen?*
- *Gibt es Hinweise auf ein überbehütendes oder sich nicht kümmerndes Elternhaus?*
- *Gibt es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung (körperliche/seelische/sexualisierte Gewalt)?*
- *Gibt es erkennbare schulische Gründe für das Fernbleiben (z. B. Angst vor Lehrkräften, Mitschülern, Leistungsdruck, (Cyber-)Mobbing)? Wie ist die Integration in die Klasse?*
- *Hat die Schülerin / der Schüler einen eher schulfernen Freundeskreis, in dem „Schwänzen“ propagiert wird und normal ist?*
- *Gibt es andere (Freizeit-)Aktivitäten, die als lohnender angesehen werden?*

Insbesondere bei jüngeren Kindern:

- *Zeigt das Schulkind bereits vor dem Schulbeginn oder am Vortag Anzeichen von Stress oder Angst?*
- *Hat das Schulkind große Schwierigkeiten, sich von den Eltern / Bezugspersonen zu trennen? (z.B. Angst, Panik, Weinen, Wutausbrüche, Bauchweh, Übelkeit)? Würde es eigentlich gerne zur Schule gehen?*

Gesprächs Anregungen

Fragen zu

- *Gründen für das Fernbleiben*
- *schulischen Interessen, Vorlieben, prinzipieller Einstellung der Schule gegenüber*
- *Umgang mit Misserfolg, schlechten Noten, negativen Bewertungen und Reaktionen der Eltern*
- *dem familiären Umfeld, zu eventuellen familiären Belastungen, Freizeitaktivitäten, zum Freundeskreis*

⁸ Steins, G., Weber, P. A., & Welling, V. (2013). Ursachen von Schulabsentismus. In Von der Psychiatrie zurück in die Schule: Reintegration bei Schulvermeidung: Konzepte-Begründungen-Materialien (pp. 39-49). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. doi 10.1007/978-3-531-19859-0_2

A. 1.6 Entwicklung schulvermeidenden Verhaltens

Schulvermeidendes Verhalten entwickelt sich meist über einen längeren Zeitraum. Mit Blick auf schulische Biografien schulabsenter Jugendlicher zeigt sich oft, dass Auffälligkeiten in der sozialen und emotionalen Entwicklung bereits in der Grundschule aufgetreten waren, sich eine ablehnende Haltung bereits angebahnt und sich Fehltage gehäuft haben. Schulabsentismus beginnt damit in der Grundschule und setzt sich in der weiterführenden Schule fort. Damit sich schulvermeidendes Verhalten nicht verfestigt, ist eine frühzeitige Intervention bereits in der Grundschule und eine enge Begleitung der Kinder und ihrer Eltern besonders wichtig.

Schulvermeidung kann sich in verschiedenen Ausprägungen zeigen.

Die ersten Stufen sind als Frühwarnsystem zu sehen, die für die Einleitung von präventiven Maßnahmen und erste Interventionen genutzt werden sollten. Bereits gelegentliches Fernbleiben von der Schule oder von einzelnen Stunden sollte als Indikator für einen sich möglicherweise entwickelnden Schulabsentismus gedeutet und im Sinne der Prävention das Gespräch mit dem Schüler / der Schülerin gesucht werden. Je länger das Fernbleiben andauert, desto schwieriger wird es, die betroffenen Schülerinnen und Schüler wieder in den Schulalltag zu integrieren.

Die folgende Abbildung 2⁹ integriert mehrere Modelle zu den Stadien der Entwicklung von Schulabsentismus.

Stufen	Auffälligkeiten	Zeitliche Dimension
Stufe 1	<ul style="list-style-type: none"> • Negative Stimmung gegenüber schulischen Anforderungen • Motivationsprobleme • Abschalten, geistig abwesend • Lernverweigerung • Schulversagen • Unterrichtsstörungen 	
Stufe 2	<ul style="list-style-type: none"> • Zu spät kommen • Unterrichtsausschluss provozieren • Klassenzimmer während des Unterrichts verlassen • einzelne Stunden versäumen • Fehlen an bestimmten Wochentagen • Schulversagen 	Gelegentliches Fernbleiben mit bis zu 10 Schultagen
Stufe 3	<ul style="list-style-type: none"> • siehe Stufe 2 • Kontakt zu schulaversiven Peers • Risiko-Verhalten wie Aggression, Delinquenz, Suchtverhalten können sich entwickeln 	Fernbleiben von 11-20 Fehltagen pro Schulhalbjahr, z.T. in Phasen
Stufe 4	<ul style="list-style-type: none"> • Resignation und Rückzug • u.U. Risiko-Verhalten 	regelmäßiges Fernbleiben von 21-40 Fehltagen im Schulhalbjahr.
Stufe 5	<ul style="list-style-type: none"> • Resignation • Abbruch des Schulbesuchs • u.U. Verfestigung von Risiko-Verhalten • Entkopplung von der Schule (dropout) 	mehr als 40 Fehltage pro Schulhalbjahr

⁹ Abbildung 2: Schuldistanz, Handreichung für Schule und Sozialarbeit: https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/praevention-in-der-schule/schulverweigerung/schuldistanz_broschuere_akt.pdf [05.10.2025] und https://www.joachim-herz-stiftung.de/fileadmin/Redaktion/Projekte/Personlichkeitsbildung/2024_Absentismusbroschuere_dritteAuflage_240826_komplett_WEB.pdf [17.11.2025]

Die aufgeführten Auffälligkeiten müssen nicht alle auftreten, sondern dienen lediglich als Hinweis auf mögliche Erscheinungsformen. Das Ausmaß der Fehlzeiten dient als Maßstab zur Einschätzung des Schweregrads von Schulabsentismus.

Fazit:

Schulvermeidung entsteht durch ein Zusammenspiel unterschiedlicher Ursachen und Einflussfaktoren. Um wirksam zu helfen, muss das Kind in seiner gesamten Lebenssituation betrachtet werden – mit seinen individuellen Voraussetzungen, familiären Bedingungen, schulischen Gegebenheiten und gesellschaftlichen Einflüssen. Statt nur das Fehlverhalten zu sehen, sollten die zugrunde liegenden Ursachen systematisch erfasst werden.

Risikofaktoren wie belastende familiäre Bedingungen, Gewalt, Armut können die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Schule nicht immer als sinnvoll oder lohnend erlebt wird. Kommen ungünstige schulische Rahmenbedingungen wie ein unsicheres Schulklima, fehlende Anerkennung, fehlende Erfahrungen von Selbstwirksamkeit, Mobbing oder mangelnde Beziehungsgestaltung hinzu, steigt das Risiko für Schulabsentismus weiter an. Auch individuelle Faktoren – etwa ein geringes Selbstkonzept, Lernschwierigkeiten, Ängste, riskantes Medienverhalten, Suchtproblematiken, jugendkulturelle Einflüsse und familiäre Belastungen können eine zentrale Rolle spielen.

A. 2. Schulabsentismus und Kindeswohlgefährdung

Schulabsentismus begründet nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung. Schulabsentes Verhalten kann jedoch ein Indikator für eine Kindeswohlgefährdung sein, wenn das unentschuldigte oder wiederholte Fernbleiben von der Schule auf eine erhebliche Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes hinweist oder eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist und die Eltern nicht in der Lage oder nicht bereit sind, dieser entgegenzuwirken.

Tiefer liegende Probleme wie Vernachlässigung, psychische Gewalt, Misshandlung oder sexualisierte Gewalt können im Zusammenhang mit Schulabsentismus stehen. Auch wenn Eltern den Schulbesuch unterbinden, junge Menschen beispielsweise in der Familie elterliche Pflichten übernehmen (zum Beispiel Versorgung jüngerer Geschwisterkinder) oder Eltern nicht in der Lage sind, für einen regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen, kann dies gegebenenfalls als gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung gewertet werden.

Handeln bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung:

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist die Schule befugt, das Jugendamt zu informieren (vgl. § 4 KKG). Über die Mitteilung an das Jugendamt sollten die Eltern informiert werden, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist. Eine Einwilligung der Eltern ist nicht erforderlich. Im Vorfeld können sich Schulen zunächst von einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) beraten lassen (vgl. § 4 Abs. 4 KKG). Die IseF ist eine Fachkraft mit spezifischen Kenntnissen im Kinderschutz. Sie unterstützt bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, berät über mögliche Vorgehensweisen und begleitet gegebenenfalls bei der Erstellung eines qualifizierten Hilfs- und Schutzkonzepts für das betroffene Kind. Bereits im Vorfeld einer möglichen Kindeswohlgefährdung sollte geprüft werden, ob der ASD beratend einbezogen werden sollte. Hierfür ist das Einverständnis der Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich.

Fragen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung

- *Gibt es familiäre Belastungen (häusliche Gewalt, Konflikte, Trennung, finanzielle Sorgen, Krankheit, Sucht, Gewalt)?*
- *Wie stehen Eltern zum regelmäßigen Schulbesuch? Unterstützen Eltern das Kind aktiv beim Schulbesuch (z. B. morgens beim Aufstehen, Begleiten)?*
- *Wie reagieren Eltern auf Fehlzeiten – eher besorgt, gleichgültig oder unterstützen sie gar das Fernbleiben?*
- *Wird das Kind / die/der Jugendliche aktiv vom Schulbesuch abgehalten? (z. B. jüngere Geschwister müssen beaufsichtigt werden)*
- *Bei Kindern: Ergreifen Eltern Initiative zur Bewältigung des Schulabsentismus (z. B. Anbinden an notwendige Stellen)?*
- *Bei Jugendlichen: Zeigen Eltern im Rahmen eines Bußgeldverfahrens kooperatives Verhalten? Z. B. wenn Jugendliche Sozialstunden erhalten haben.*

A. 3. Prävention

Präventive Maßnahmen zielen darauf ab, Schulabsentismus zu verhindern, bzw. schulvermeidendes Verhalten frühzeitig zu erkennen und ihm wirksam zu begegnen. Sie setzen auf zwei Ebenen an: zum einen auf der Ebene des Systems der gesamten Schule und umfassen grundsätzliche pädagogische Haltungen und strukturelle Maßnahmen. Zum anderen auf der Ebene der Haltung und des Vorgehens jeder einzelnen Lehrkraft. Sie orientieren sich an primärpräventiven Zielsetzungen zur Verhinderung von Schulvermeidung sowie an sekundären Zielsetzungen zum frühzeitigen Erkennen und zu wirkungsvoller Intervention.

A. 3.1 Ebene System Schule

Haltungen und Maßnahmen

- **Förderung eines positiven Schulklimas:** Ein positives Schulklima, das auf Respekt, Toleranz und wertschätzender Kommunikation basiert, kann dazu beitragen, dass Schüler/-innen motiviert sind zur Schule zu kommen.
- **Klare pädagogische Haltung zu Gewalt:** Alle an einer Schule tätigen Erwachsenen zeigen eine klare Haltung gegen Mobbing in all seinen Formen (körperliche und verbale Gewalt, soziale Ausgrenzung, Cybermobbing, Cybergrooming) und handeln zum Schutz der Betroffenen.
- **Gewalt- und Mobbingprävention:** Regelmäßige Projekte zum Thema Mobbing und Cybermobbing. Präventionsprogramme zur Stärkung der Klassen- und Schulgemeinschaft.
- **Gesundheitsförderung** mit Strategien zur Prävention und Früherkennung von psychischen und physischen Krankheiten, z. B. Angebote für mehr Bewegung und gesunder Ernährung. Zusätzlich gibt es digitale Tools zur Unterstützung der mentalen Gesundheit, die speziell für Schulen entwickelt wurden, z.B. Apps zur Stress- und Emotionsregulation, Plattformen mit Übungen zu Achtsamkeit, Schlaf, Konzentration.
- **Unterstützung bei Problemen:** An den Schulen gibt es Ansprechpersonen, an die sich Schülerinnen und Schüler bei Problemen vertrauensvoll wenden können und / oder die proaktiv auf Schüler/-innen zugehen, wenn es Hinweise auf Unterstützungsbedarf gibt.
- **Erziehungs- und Bildungspartnerschaft:** Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus, die auf gegenseitigem Respekt, transparenter Kommunikation und dem gemeinsamen Ziel gründet, die bestmögliche Entwicklung des Kindes zu fördern. So kann es im Kontakt mit den Eltern frühzeitig gelingen, Ursachen wie Überforderung, familiäre Probleme oder Mobbing zu erkennen und gemeinsam Lösungswege zu finden.
- **Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten** zur Schulpflicht und zu dem schulinternen Vorgehen der Schule bei Fehlzeiten. Damit zeigt die Schule klar, dass sie Schulabsentismus ernst nimmt und klare Regeln etabliert hat. Auch in den Klassen sollte die Bedeutung des regelmäßigen Schulbesuchs thematisiert, offen über mögliche Gründe für Schulabsentismus gesprochen und den Schülerinnen und Schülern Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.
- **Kooperation und Öffnung der Schule in das lokale Umfeld** mit Stadtteil-Organisationen und anderen Unterstützungssystemen in der Stadt.
- **Ausarbeitung und Implementierung eines schulischen Konzeptes für sekundärpräventive Maßnahmen bei schulvermeidendem Verhalten.**

Anregungen für die Konzepterstellung

Schulisches Konzept bei Schulabsentismus

Schulleitung und Lehrkräfte besprechen regelmäßig die Thematik Schulabsentismus. Sie legen ein gemeinsames Vorgehen fest und die Schulleitung stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden wissen, wo die entsprechenden Unterlagen, Elternbriefe und Informationen zum Verfahren zu finden sind. Das Konzept sollte u.a. beinhalten:

- **Monitoring der Schulsituation:** Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern, Kollegium und dem schulischen Netzwerk, um frühzeitig Entwicklungsbedarfe zu erkennen und Lösungsstrategien zu entwickeln.
- **Fehlzeitenmanagement:** Verpflichtung zur täglichen Überprüfung und Dokumentation der Anwesenheit nach einem vereinbarten System. Die schulinterne Regelung zum Umgang mit Fehlzeiten ist dem Kollegium bekannt und wird zu Beginn des Schuljahres regelmäßig kommuniziert. Dazu gehört auch der Überblick über Fehlzeiten im Vorjahr
- **Fortlaufende Dokumentation:** Die regelmäßige Dokumentation von (pädagogischen) Interventionen ermöglicht, eine umfassende Sicht zu gewinnen und wirksame Strategien zur Verbesserung der Anwesenheit zu entwickeln und umzusetzen.
- **Einbeziehung der Sorgeberechtigten sowie der betroffenen Schülerinnen und Schüler**
- **Einbeziehung inner- und außerschulischer Partner:** Den Lehrkräften sind die innerschulischen Unterstützungssysteme bekannt und in welchen Fällen diese einbezogen werden können bzw. müssen. Sie haben Kenntnisse über Unterstützungsangebote im Gemeinwesen.
- **Mitteilungssystem:** Lehrkräfte wissen, wer bei illegitimen Fehlzeiten zu informieren ist.
- **Schulhausinternes Fallmanagement:** Sofern möglich gibt es schulhausinterne Fallmanager, die eine fachliche und prozessuale Unterstützung bei der Steuerung der Interventionen bieten (Aufgaben siehe Anhang).
- **Ablaufschemas** und ein transparentes und für alle Lehrkräfte zugängliches Informationssystem zu Arbeitsmaterialien sowie ein einheitliches Erfassungssystem von Schulabsenzen.

A. 3.2 Ebene Lehrkräfte und Kollegium

Die pädagogische Haltung und die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Lehrkräfte ist grundsätzlich durch die folgenden Gesichtspunkte gekennzeichnet. In Bezug auf ihre primär- und sekundärpräventive Wirkung auf schulvermeidendes Verhalten der Schülerinnen und Schüler kommt ihnen eine besondere Bedeutung zu:

- **Offene Haltung im Kollegium und einzelfallbezogenes Vorgehen**
 - keine Bagatellisierung
 - individuelle Fallklärung
 - soziale Einbindung von Schülerinnen und Schülern fördern
 - Achtsamkeit bei wiederholten Fehlzeiten
 - Lernerfolge ermöglichen
- **Partizipation der Schülerinnen und Schüler**
 - positive Beziehungen entwickeln
 - Interesse wecken
 - Schüler/-innen aktiv in das Schulleben einbeziehen und darüber Selbstwirksamkeit ermöglichen sowie Identifikation schaffen
 - Mitsprachemöglichkeit bei den Angelegenheiten, die die Schüler/-innen betreffen

- **Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen**
 - Förderung von Selbstwertgefühl und Selbstwirksamkeit
 - Training von Emotionsregulation (z. B. Umgang mit Frust, Stress oder Konflikten)
 - Aufbau von Empathie und sozialen Fähigkeiten (z. B. Freundschaften aufbauen, Konflikte konstruktiv lösen)

- **Individuelle Leistungsdiagnostik mit gezielter Förderung**
 - Vermeidung von Überforderung und Unterforderung
 - Fehler als natürliche Bestandteile des Lernens betrachten
 - Berücksichtigung von Lernschwächen
 - Einbeziehen von individuellen Stärken
 - Lernzieldifferente Unterrichtung, Förderpläne in Zusammenarbeit mit dem mobilen sonderpädagogischen Dienst (MSD)
 - Umsetzung von Nachteilsausgleichen und Notenschutz im Lesen und Rechtschreiben
 - Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen

- **Förderung von Motivation und Lernkompetenz**
 - Individuelle Lernstrategien fördern (z. B. Lerntechniken, Zeitmanagement)
 - Zielorientierung und intrinsische Motivation stärken
 - Erfolgserlebnisse ermöglichen, um positive Lernerfahrungen zu schaffen

- **Resilienzförderung**
 - Entwicklung von Bewältigungsstrategien bei Belastungen
 - Förderung von Optimismus und Selbstvertrauen
 - Umgang mit Rückschlägen üben (Fehlerkultur)

- **Gesundheitsförderung allgemein**
 - Schlafhygiene, Ernährung und körperliche Aktivität thematisieren
 - Achtsamkeit und Entspannungsverfahren einüben (z. B. kurze Atemübungen, Meditation)
 - Stressmanagement fördern

- **Förderung der Schulbindung und Sinnstiftung**
 - Förderung des Schulbezugs: Warum ist Bildung wichtig? Was bedeutet Lernen für mich?
 - Unterstützung bei der Zukunftsorientierung (Berufsziele, Lebensziele)
 - Partizipation ermöglichen – Schülerinnen und Schüler an Entscheidungen beteiligen

- **Individuelle Unterstützung bei persönlichen Problemlagen**
 - Früherkennung und Unterstützung bei psychischen Belastungen oder familiären Problemen
 - Beratungsgespräche (Jugendsozialarbeit an Schulen, Schulpsychologie) anbieten
 - Vertrauenspersonen anbieten, zu denen Schülerinnen und Schüler regelmäßig Kontakt haben (können)

Bei Schülerinnen und Schülern mit auffälligen Fehlzeiten ist insbesondere die Stärkung der Lehrer-Schüler-Beziehung durch beispielsweise regelmäßige Feedbackgespräche zu Lernfortschritten und zum individuellen Wohlbefinden sinnvoll. Wichtig dabei ist auch, das Verhalten nicht zu bagatellisieren und zu versuchen, Gewöhnungseffekte zu verhindern. Regelmäßiges Fehlen darf nicht als „normal“ angesehen werden.

A. 4. Intervention

A. 4.1. Erste Schritte und Handlungsmöglichkeiten

Um der Verfestigung schulabsenten Verhaltens entgegenzuwirken, sind zeitnahe Interventionen notwendig. Dabei kann es hilfreich sein der Frage nachzugehen, welche Funktion das Verhalten erfüllt. Aus systemischer Sicht steht jedes Verhalten in einem inneren oder äußeren Zusammenhang, hat eine logische Ursache und dient einem bestimmten Zweck.

- **Frühzeitige Reaktion bei ersten Auffälligkeiten**

Es sollten bereits erste Unregelmäßigkeiten beim Schulbesuch ernst genommen und diesen nachgegangen werden, um einer ungünstigen Schülerbiografie entgegenwirken zu können. Diese frühzeitige Intervention ermöglicht, passgenaue Lösungen für das zugrunde liegende Problem zu finden. Zudem wird die Bedeutung der Anwesenheit unterstrichen und den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten die klare Haltung der Schule signalisiert. Es ist also zunächst pädagogisches Handeln gefragt. Greifen die pädagogischen Maßnahmen nicht, so ist stets im Einzelfall zu prüfen, ob weitere schulische Maßnahmen angemessen und zielführend sein könnten. Eine kontinuierliche Dokumentation ist notwendig.

- **Gespräche mit dem Schüler / der Schülerin mit der zentralen Frage:**

„Was hindert dich daran, die Schule zu besuchen? Was ist für dich schwierig?“

Aus der Reflexion der folgenden Fragen können sich Anregungen und Impulse für ein Gespräch mit der Schülerin / dem Schüler entwickeln:

Fragen speziell zur individuellen Situation

- *Wie fühlt sich das Kind /der Jugendliche allgemein (Zugehörigkeit, Sicherheit, Selbstwert)?*
- *Gibt es Freundschaften innerhalb oder außerhalb der Schule?*
- *Gibt es gesundheitliche Belastungen (körperliche Beschwerden, psychosomatische Symptome, Schlafprobleme)?*
- *Wie ist das Verhältnis zu Lehrkräften – gibt es Unterstützung, Vertrauen, Konflikte?*
- *Wie geht das Kind / der Jugendliche selbst mit dem Thema Schule um: Gibt es Schamgefühle, Schuldgefühle, Rechtfertigungen?*
- *Fühlt sich der Schüler / die Schülerin eingebunden? Gibt es Beteiligungs- und Mitsprachemöglichkeiten (AGs, Projekte, Mitsprache)?*
- *Gibt es Ängste im Zusammenhang mit Schule (z. B. Prüfungsangst, Angst vor Mitschüler/-innen, Mobbing)?*

Fragen zur Fehlzeitenanalyse

- *Gibt es ein Muster, wann die Schülerin / der Schüler fehlt? (bestimmte Fächer oder Situationen, Sport, Prüfungen?)*
- *Häufen sich partielle Fehlzeiten (gehäufte Toilettengänge, Zu-Spätkommen zum Fachunterricht oder am Morgen)?*
- *Gibt es Hinweise auf Gründe, die in der Familie liegen? (z.B. immer montags nach Umgang mit einem Elternteil)*
- *Wie nimmt der Schüler / die Schülerin die Fehlzeiten selbst wahr?*

Fragen zum Monitoring der schulischen Leistung

- *Wie ist die schulische Leistung – Überforderung, Unterforderung, Angst vor Versagen?*
- *Gibt es einen auffälligen Leistungsabfall in einzelnen Fächern?*
- *Könnten die Fehlzeiten mit den Leistungen korrelieren?*
- *Wie gehen die Eltern mit schulischen Leistungen um?*

Fragen zum schulischen und sozialen Umfeld sowie zum Freizeitverhalten

- *Ist die Schülerin / der Schüler in der Klasse integriert?*
- *Gibt es Anzeichen für Isolation im Klassenzimmer, in der Pause?*
- *Gibt es Hinweise auf Mobbing, Ausgrenzung oder Konflikte?*
- *Welche Interessen, Stärken und Ressourcen hat der/die Schüler/-in außerhalb der Schule?*
- *Gibt es Auffälligkeiten im Freizeitverhalten (z. B. exzessives Gaming, Drogenkonsum, Rückzug)?*
- *Gibt es belastende Erfahrungen im Stadtteil, Wohnumfeld, schulabwertende Peergroup?*

- **Kooperation mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten:** Eltern müssen frühzeitig und transparent in den Prozess der Problemlösung einbezogen werden (siehe Vorlagen Elternbrief, Teil D)
 - Individuelle Elterngespräche: In persönlichen Gesprächen können Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt und herausgearbeitet werden können; z. B. Einzelfallberatung durch die Schulpsychologie, Jugendsozialarbeit an Schulen oder externer Kooperationspartner
 - Runde Tische: An Runden Tischen nehmen die Erziehungsberechtigten und ausgewählte, mit dem Fall vertraute Fachkräfte teil. Anmerkung: Die Anzahl der beteiligten Fachkräfte sollte überschaubar bleiben, um eine eventuelle Überforderung der Eltern zu vermeiden und die Effizienz des Runden Tisches zu sichern.
- **schulinternes Beratungssystem aktivieren**
 - Gemeinsame lösungsorientierte Fallbesprechung
 - Prüfen, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und ob der ASD präventiv einbezogen werden sollte
 - Schulhausinterner Fallmanager / schulhausinterne Fallmanagerin einsetzen, sofern möglich (Aufgaben siehe Teil D)

- **Kooperation im Netzwerk**

Je nach individueller Problematik kann es angezeigt sein, außerschulische Kooperationspartner einzubinden. Familien, die mit schulvermeidendem Verhalten konfrontiert sind, benötigen oft Unterstützung, die über das schulische Umfeld hinausgeht. Beratungsstellen, Jugendhilfeeinrichtungen und therapeutische Angebote können hier wertvolle Impulse setzen und zur Stabilisierung beitragen. Die Schule übernimmt eine vermittelnde Rolle, indem sie frühzeitig auf Unterstützungsbedarfe hinweist und den Kontakt zu geeigneten Stellen herstellt. Mögliche Kooperationspartner sind:

- Schulberatung
- Jugendsozialarbeit an Schulen, JaS
- Jugendamt
- Erziehungs- und Familienberatungsstellen
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- mobiler sonderpädagogischer Dienst
- sonstige Beratungsstellen (z. B. Suchtberatung, Schuldnerberatung)
- sozialpsychiatrischer Dienst
- Jugendmigrationsdienst
- Jugendberufsagentur

- **Zusammenarbeit mit dem Jugendamt**

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem schulabsentem Verhalten sollte der ASD des Jugendamts eingebunden werden – und nicht erst bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Eine frühzeitige Zusammenarbeit ermöglicht präventive Maßnahmen, unterstützt die Familie und kann dazu beitragen, schulische

Teilhabe zu sichern sowie weiterem Fernbleiben vorzubeugen. Insbesondere wenn Eltern Vorbehalte gegenüber dem Jugendamt haben, kommt der Schule eine wichtige Brückenfunktion zu: Sie kann informieren, aufklären, Vertrauen schaffen und verdeutlichen, dass es um Unterstützung und Entlastung geht und nicht um Kontrolle oder Sanktionen.

Für die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt ist in der Regel eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Eine Einverständniserklärung ist nicht erforderlich, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

- **Weitere Handlungsoptionen prüfen und umsetzen**

Siehe ausführliche Beschreibung der jeweiligen Verfahren im Teil B.

- Attestpflicht und schulärztliche Abklärung (Art. 118 BayEUG): siehe **Kapitel B. 2.2**
- Zwangsweise Zuführung zur Schule (Art. 118 BayEUG): siehe **Kapitel B. 2.3**
- Versorgung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP): siehe **Kapitel B. 2.4**
- Bußgeldverfahren (Art. 119 BayEUG): siehe **Kapitel B. 2.5**
- Mitteilung an das Jugendamt bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung

Bei Hinweisen auf eine psychische Symptomatik sollten die Schulpsychologie und die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) einbezogen werden. Um einer Chronifizierung der Symptomatik zu verhindern, sollten schnelle Hilfen angebahnt werden. Je nach Einzelfall kann es wichtig sein, den betroffenen Schüler / die betroffene Schülerin die Vorstellung beim Facharzt oder in der KJP vorzuschlagen oder sie / ihn an ein Unterstützungssystem außerhalb der Schule anzubinden. Versorgung in der KJP (siehe B. 2.4).

Liegen die Ursachen primär in der Familie, so werden diese Familien möglicherweise eine intensive sozialpädagogische / psychologische, bzw. therapeutische Begleitung benötigen. Eine frühzeitige Einbindung der Jugendsozialarbeit an Schulen, der Schulpsychologie oder des Jugendamts (ASD), das geeignete Hilfen installieren kann, kann gewinnbringend sein.

Es muss immer in Erwägung gezogen werden, dass Fehlzeiten auch ihren Ursprung in der Schule haben könnten. Das schulabsente Verhalten sollte nicht als rein individuelles Problem bewertet werden. Es sollten entsprechende Maßnahmen in der Klasse / Schule getroffen werden, die dazu beitragen, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler wieder in die Schule gehen können. Bei Mobbing oder anderen belastenden Situationen sind Schutzmaßnahmen für das betroffene Schulkind zu treffen.

Bei einer hohen Anzahl entschuldigter Fehltage, die mit psychischer / somatischer Erkrankung begründet werden und Zweifel an den Entschuldigungsgründen vorliegen, kann die Schule ein ärztliches oder schulärztliches Attest einfordern (siehe B. 2.2).

A. 4.2 Reintegration

Nimmt eine Schülerin / ein Schüler den regelmäßigen Schulbesuch wieder auf, bedeutet dies nicht zwangsläufig eine nachhaltige Stabilisierung der Situation. Da Schulabsentismus in der Regel multikausal bedingt ist und verschiedene, sich gegenseitig verstärkende Faktoren umfasst, ist eine kontinuierliche und systematische Begleitung erforderlich. Ein frühzeitiges, proaktives und koordiniertes Vorgehen aller Beteiligten wird empfohlen, um einer erneuten Schulabwesenheit wirksam vorzubeugen. Dabei sollten die Sorgen, die sich ALLE Schülerinnen und Schüler mit schulabsentem Verhalten machen, achtsam ernstgenommen werden.

- „Was sagen die anderen zu mir?“

- „Na, auch mal wieder hier?“

- „Was sage ich den anderen?“ (Mitschülerinnen und Mitschülern/Lehrkräften, warum ich nicht da war?)

- „Wie soll ich die Lücken jemals wieder schließen können?“

- „Hab` ich hier eigentlich noch eine Chance?“

Für die Praxis bedeutet das:

- **Stundenweise Wiedereingliederung planen** (auch über einen längeren Zeitraum); eventuell Einsatz von Avataren
- **Kontinuierlicher Kontakt zwischen Lehrkräften und betroffenen Schülerinnen und Schülern**, gegebenenfalls unterstützt durch eine Anbindung an vertraute Bezugspersonen wie Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS), Vertrauenslehrkräfte oder Schulberatung
- **Anpassung schulischer Bedingungen**, z.B. Individuelle Fördermaßnahmen
- **Achtsame Beobachtung der sozialen Dynamik innerhalb der Klassengemeinschaft**, um mögliche soziale Ausgrenzung oder Belastungen frühzeitig zu erkennen
- **Begleitende therapeutische Unterstützung**, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern nach einem Aufenthalt in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung, da der Schulbesuch gemäß Forschungsergebnissen zunächst stabil verläuft, langfristig jedoch oft wieder abnimmt
- **Frühzeitige Kommunikation** mit den Erziehungsberechtigten bei ersten Anzeichen erneuter Fehlzeiten (einzelne Stunden oder Tage), um schnell reagieren zu können
- **Einbindung der Schulleitung**, sobald sich Hinweise auf eine erneute Problemlage zeigen, z. B. zur Prüfung einer erneuten Attestpflicht oder zur Einleitung anderer schulischer Maßnahmen
- **Schulwechsel prüfen**, um einen Neuanfang zu ermöglichen (*u.U. unterstützt durch Schulbegleitung*)
- **Vermehrte Praktika** in den achten / neunten Klassen

A. 4.3 Beratung zu Kompensationsangeboten bei dauerhaftem Schulabbruch

Zeigt sich, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Schulbesuch dauerhaft nicht mehr aufnimmt, ist eine frühzeitige Beratung gemeinsam mit der betroffenen Person sowie den Erziehungsberechtigten zu möglichen Kompensationsangeboten dringend erforderlich. Dabei sollten unter anderem folgende Fragestellungen geklärt werden:

Fragen

- *Welche Möglichkeiten bestehen, einen Schulabschluss auf alternativem Weg nachzuholen (z. B. über Fernunterricht, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, externe Prüfungen, Angebote von Rampe e.V.)?*
- *Welche Formen der Beschulung kommen in Betracht, wenn aufgrund psychischer Belastungen eine Rückkehr in den Regelunterricht nicht möglich ist (z. B. Hausunterricht, Klinik- oder Förderschulen, digitale Lernsettings)?*

Ein strukturierter Austausch mit dem zuständigen Jugendamt, Beratungsstellen oder anderen Netzwerkpartnern kann helfen, individuell passende Perspektiven zu entwickeln (siehe Kapitel C. 1. Adressen).

Fazit

Bei Schulabsentismus greifen bereits in der Grundschule verschiedene Faktoren und Ursachen ineinander. Ein frühzeitiges Erkennen von Schulabsentismus sowie konsequentes Handeln bei zunehmenden Fehlzeiten erhöhen die Chance, betroffene Schülerinnen und Schüler wieder dauerhaft in den schulischen Alltag zu integrieren. Deshalb ist es wichtig, aufmerksam hinzusehen und individuell auf die Situation des Kindes oder Jugendlichen einzugehen. Dabei ist insbesondere auch die Rückkehr in einen geregelten Schulalltag sorgfältig vorzubereiten.

Eine enge Kooperation von Schule und Elternhaus ist in den meisten Fällen unerlässlich. Es ist sinnvoll, inner- und außerschulische Hilfsinstitutionen einzubeziehen und mit den Betroffenen zu erörtern.

Zentral hierfür ist eine enge, koordinierte Zusammenarbeit aller relevanten Akteurinnen und Akteure – insbesondere der Lehrkräfte, Erziehungsberechtigten, Fachkräfte der Jugendhilfe, der Schulberatung sowie des medizinisch-therapeutischen Bereichs.

Individuelle Zuwendung, wertschätzende und motivierende Rückmeldungen sowie – falls erforderlich – passgenaue externe Unterstützungsangebote leisten einen wesentlichen Beitrag zur schulischen (Re-) Integration und stärken zugleich die gesellschaftliche Teilhabe.

In der Praxis ist ein vollständig stringentes Vorgehen selten möglich. Die dargestellten Handlungsmöglichkeiten sind daher stets unter Würdigung des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen und umzusetzen.

A. 5. Anregungen zur Implementierung eines schulhausinternen Fallmanagements

Aufgabenbeschreibung

Der schulhausinterne Fallmanager / die schulhausinterne Fallmanagerin unterstützt Schülerinnen und Schüler mit unregelmäßigem oder ausbleibendem Schulbesuch mit dem Ziel, ihre regelmäßige Teilnahme am Unterricht wiederherzustellen. Dabei arbeitet er / sie eng mit dem Schüler / der Schülerin, den Erziehungsberechtigten, Lehrkräften sowie externen Stellen zusammen.

1. Fallaufnahme und Analyse

- Erfassen der Ausgangssituation: Häufigkeit und Dauer der Fehlzeiten, schulische und persönliche Hintergründe.
- Sichtung vorhandener Unterlagen (z. B. Entschuldigungen, Gesprächsnotizen, pädagogische Berichte).
- Austausch mit den Klassen- und Fachlehrkräften sowie ggf. der Schulsozialarbeit.
- Checkliste nutzen

2. Kontaktaufnahme und Beziehungsgestaltung

- Aufbau und Pflege eines vertrauensvollen Kontakts zum Schüler / zur Schülerin
- Regelmäßige persönliche Gespräche zur Erfassung der individuellen Situation, Motivation und möglicher Belastungsfaktoren.
- Kontaktaufnahme und kontinuierlicher Austausch mit den Erziehungsberechtigten, um Transparenz und Kooperation sicherzustellen.

3. Dokumentation und Berichtswesen

- Lückenlose Dokumentation aller Maßnahmen, Gespräche, Vereinbarungen und Beobachtungen.
- Regelmäßige Fortschrittsberichte (z.B. an die Schulleitung / an die SE-Sitzung) und Evaluation der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen.
- Weitergabe relevanter Informationen an die Schulleitung und beteiligte Fachstellen unter Beachtung des Datenschutzes.

4. Planung und Durchführung von Maßnahmen

- Entwicklung eines individuellen Unterstützungsplans mit klaren Zielen (z. B. schrittweise Rückkehr in den Unterricht, Teilhabe am Unterrichtsgeschehen).
- Organisation und ggf. Moderation von **Runden Tischen** mit ausgewählten Beteiligten (Schulleiter/in, Klassenlehrkraft, Erziehungsberechtigten, ASD, JaS, Schulpsychologie, ggf. Schüler/in...).
- Einleitung oder Begleitung weiterer Maßnahmen: ärztliche Attestpflicht, schulärztliche Überprüfung gehäufter Fehlzeiten, Bußgeldverfahren, Schulzwang (Schulvorführung).

5. Nachsorge und Stabilisierung

- Begleitung des Schülers / der Schülerin in der Phase der Rückkehr in den Regelunterricht.
- Unterstützung bei der Stabilisierung regelmäßiger Schulbesuche.
- Abschlussgespräch und ggf. Übergabe an weiterführende Hilfesysteme, falls nötig.
- langfristige Beobachtung, insbesondere nach Klinikaufenthalt, und sofortige Intervention bei Wiederauftreten von Fehlzeiten

Teil B Das Nürnberger Schulabsentismusverfahren

Im Folgenden wird das von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe 2013 entwickelte und 2025 überarbeitete Verfahren zum Umgang mit Schulabsentismus vorgestellt, das als praxisorientierte Unterstützung für Schulen und Fachkräfte dienen soll.

Vorab ist zu beachten, dass sich das Verfahren auf Schülerinnen und Schüler bezieht, die aus illegitimen Gründen der Schule fernbleiben.

Hinweis: Nicht erfasst sind Fälle, in denen von einem Unfall, einer akuten Gefährdung oder ähnlichen außergewöhnlichen Umständen auszugehen ist. Hier gilt die übliche Vorgehensweise an Schulen: Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist zu überprüfen und dem Fernbleiben ist nachzugehen. Dies bedeutet i.d.R., dass die Erziehungsberechtigten zu kontaktieren sind. Können diese nicht erreicht werden und die Ursache des Fernbleibens bleibt ungeklärt, so muss umgehend die Schulleitung informiert werden und – je nach Situation - die Polizei (Verbindungsbeamte der Polizei) eingeschaltet werden. Die Möglichkeit, dass der Schülerin / dem Schüler etwas zugestoßen ist, sollte in Betracht gezogen werden.

Bei allen Schritten sind die geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten und ggf. Einverständniserklärungen einzuholen.

Wichtig:

- Es ist nicht erforderlich, alle Schritte vollständig umzusetzen.
- Die Reihenfolge der Maßnahmen kann flexibel angepasst werden.
- Die Verhältnismäßigkeit und das Kindeswohl stehen im Vordergrund.
- **Vor der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens oder einer zwangsweisen Zuführung zur Schule sind zunächst die Ursachen der Schulabsenz herauszufinden, Gespräche mit den Schulpflichtigen und Erziehungsberechtigten zu führen, pädagogische Maßnahmen sowie Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 BayEuG auszuschöpfen.**

B. 1. Das Nürnberger Schulabsentismusverfahren im Überblick

Handlungsschritte und Maßnahmen sind stets dem Einzelfall angemessen zu gestalten.

Anlass: Schüler/in fehlt unentschuldig, bzw. auffällig häufig aus nicht nachvollziehbaren Gründen

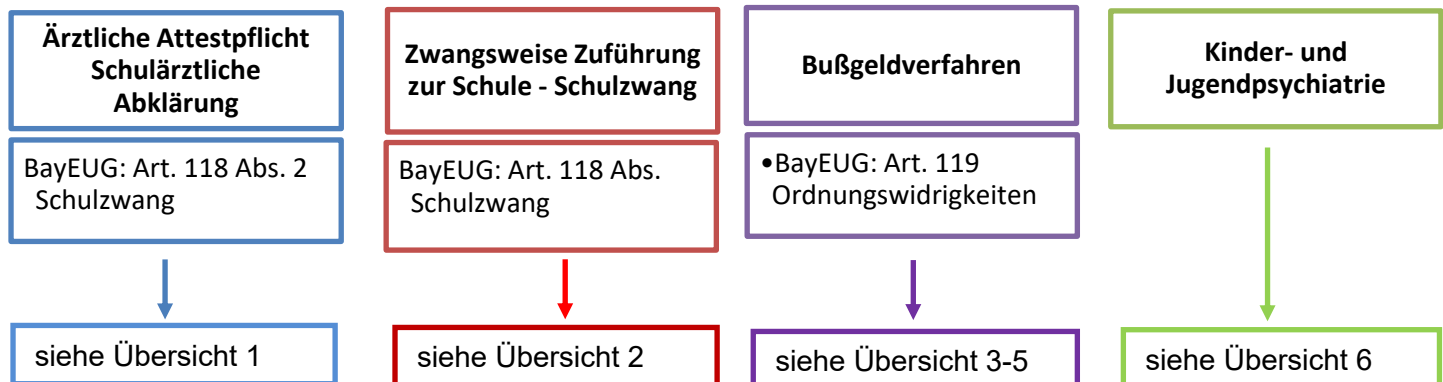
- Erste Auffälligkeiten wahrnehmen, ernst nehmen und dokumentieren
- Siehe „Checkliste für Lehrkräfte“ (siehe Anhang)
- Möglichst schnell Gespräch mit dem Schüler / der Schülerin und den Erziehungsberechtigten suchen.
- Die Gründe für die Schulabsenz herausarbeiten (z.B. Schulunlust, Schulangst, (psychische) Erkrankung, Ursache liegt in der Familie, ...); die Handlungsschritte variieren entsprechend

Information und Abklärung

- Information und Aufklärung (schriftlich) an die Erziehungsberechtigten (siehe Anhang) Dabei sollte auf die Schulpflicht (Art. 35 BayEuG), die Folgen und möglichen Ordnungsmaßnahmen bei Schulabsenz, aber auch die schulischen und außerschulischen Unterstützungs- und Hilfsangebote hingewiesen werden.
- Information an Beratungslehrkraft, Schulpsychologe/Schulpsychologin, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (JaS)
- Bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung, Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) möglich: Telefon 0911/231-2730; nach Beratung ggf. Information an zuständige ASD-Fachkraft

Maßnahmen

- Ab zwei unentschuldigten Fehltagen oder sechs bis neun entschuldigten Fehltagen bis zu den Herbstferien erhalten die betroffenen Familien das Elternschreiben (Fehlzeiten - siehe Anhang). Die Ursache für die entschuldigten Fehltag im Vorfeld klären.
- Die Schule veranlasst zeitnah, nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, einen Runden Tisch zum gemeinsamen Austausch. An diesem nehmen möglichst die im Einzelfall relevanten Beteiligten teil (i.d.R. Schulleitung, KL, JaS, Schulpsychologe/in, Eltern, ggf. Schülerin/Schüler, ASD, evtl. Fallmanager/in ...).
- Eine schriftliche Schweigepflichtentbindung ist Grundlage für eine zielführende Beratung/Kooperation. Das weitere Vorgehen wird beschlossen und sollte möglichst schnell umgesetzt werden.
- Prüfen, ob ein schulinterner Fallmanager / eine schulinterne Fallmanagerin den Fall begleiten kann.



Übersicht 1

Ärztliche Attestpflicht und Schulärztliche Abklärung

Art. 118, Abs. 2 BayEUG Schulzwang, § 20 BayScho

Schule fordert die Erziehungsberechtigten schriftlich zu einer schulärztlichen Beratung auf. Erziehungsberechtigte müssen umgehend einen Termin beim Gesundheitsamt ausmachen (Online-Formular oder bei der Zentrale des Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienstes). Diese Form der schulärztlichen Abklärung kann schon parallel zur Einführung der ärztlichen Attestpflicht erfolgen. Weitere Informationen unter:
https://www.nuernberg.de/internet/gesundheit_nbg/schul_amsarzt.html

Erziehungsberechtigte bemühen sich um einen Termin beim Gesundheitsamt. Der Termin wird den Eltern zeitnah schriftlich zugestellt. Dieser Nachweis muss der Schule ersatzweise vorgelegt werden, da eine Attesterstellung durch das Gesundheitsamt innerhalb von 10 Tagen (Bay SchO Artikel 20) nicht immer möglich ist.

Eltern legen den Nachweis nicht vor, dass sie sich um einen Termin beim Gesundheitsamt bemüht haben.
-> Schule ist jetzt befugt, ein Bußgeldverfahren anzuregen

Schüler/in hat weiterhin auffällige Fehltage.
Schule prüft/veranlasst

Einführung schulärztliche Attestpflicht - im Regelfall erst nach vorausgehender einmaliger Untersuchung und nach Rücksprache mit der Schulärztin / dem Schularzt. Die schulischen Beratungsfachkräfte sind vorab zu hören.

Schulzwang –
zwangsweise der
Schule zuführen
(Art. 118, Schulzwang
BayEUG)

Bußgeldverfahren
(Art. 119, BayEUG)

Information an den ASD

Übersicht 2

Zwangswise Zuführung zur Schule BayEUG: Art. 118 Abs. 1 Schulzwang

Schule informiert über die geplante zwangsweise Zuführung zur Schule den ASD. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich informiert und weitergehende Beratung angeboten

Schule beantragt beim Amt für allgemeinbildende Schulen (SchA) der Stadt Nürnberg, den Schüler/die Schülerin zwangsweise der Schule zuzuführen.

Amt für allgemeinbildende Schulen prüft den Antrag und gibt diesen an die Polizei (SG E3 /PJS) weiter.

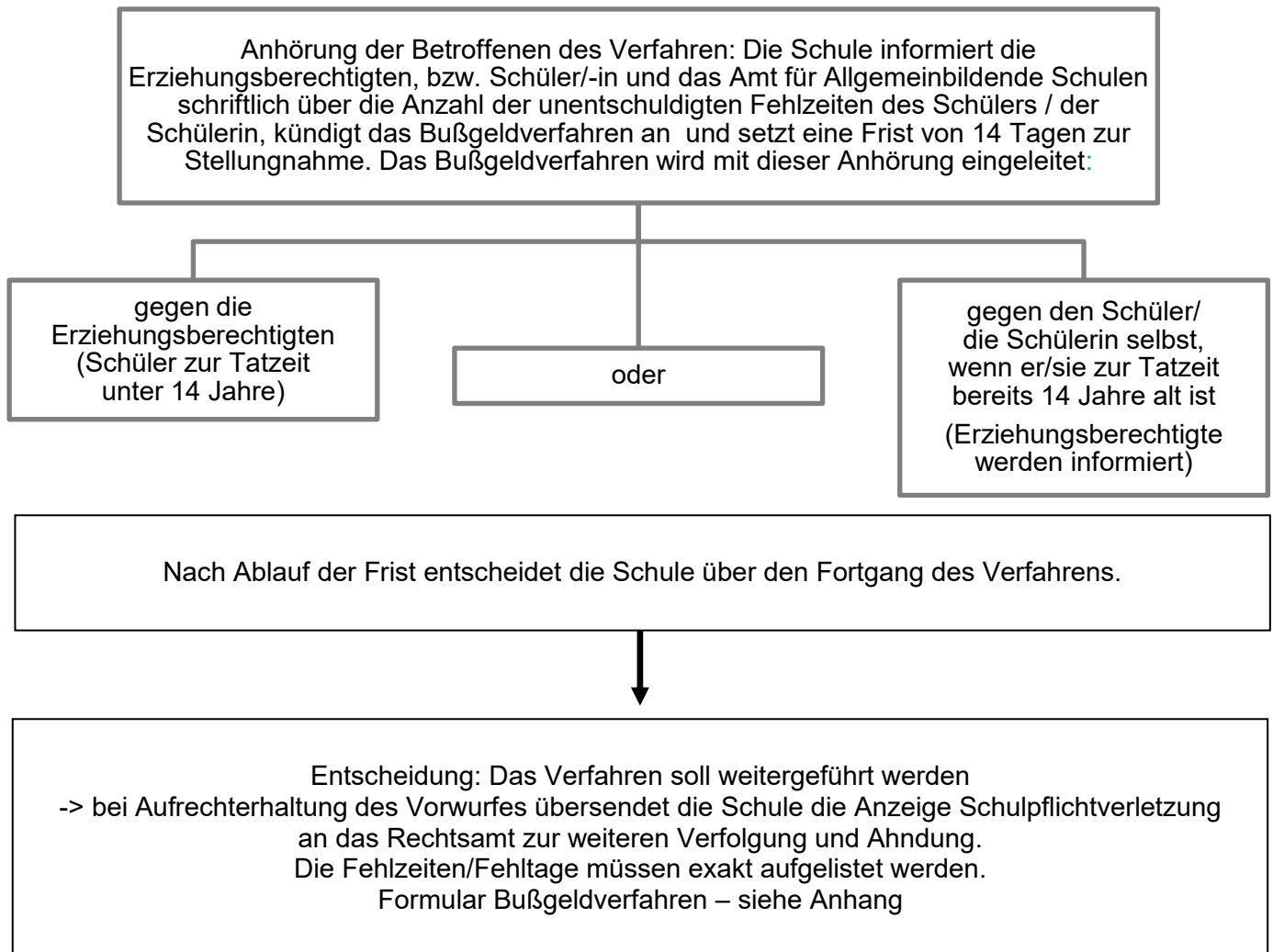
Die zuständige Polizeiinspektion (i. d. R. Schulverbindungsbeamte) vollzieht den Schulzwang und gibt Rückmeldung an: Schule, Amt für allg.bild. Schulen, ASD des Jugendamts, Polizei Sachgebiet SG E3 / PJS

Übersicht 3

Bußgeldverfahren BayEUG: Art. 119, Abs. 1, 2 Ordnungswidrigkeiten

Ausgangspunkt: Vorsätzliche Schulpflichtverletzung von mindestens drei Fehlzeiten (Fehlzeit = mindestens drei Unterrichtsstunden am Tag unentschuldigt versäumt) und / oder Schüler/-in bleibt grundsätzlich bestimmten Schulstunden fern.

Anmerkung: Die Schule entscheidet, ob ein Verfahren eingeleitet wird oder nicht.



Übersicht 4

Zentrale Bußgeldstelle prüft die Tatbestandsvoraussetzungen und entscheidet über Fortführung oder Einstellung des Verfahrens. Vor Einstellung des Verfahrens wird die Schule gehört.

Die Schule erhält nach Bescheiderlass einen Abdruck des rechtskräftigen Bußgeldbescheides. Legt der/die Betroffenen des Verfahrens Einspruch ein, so wird die Schule um Stellungnahme gebeten.

Bußgeldbescheid wird erlassen

Bußgeldbescheid **gegen** den **Schüler/die Schülerin** wird rechtskräftig und nicht bezahlt

Rechtsamt beantragt Weisung beim Jugendgericht (§ 98 OWiG)

Durchführung der Weisung des Gerichts (z.B. Arbeitsstunden) durch **Treffpunkt e.V.**

Wird die Weisung verweigert, kann das Jugendgericht **Arrest** festlegen

Bußgeldbescheid **gegen** die **Erziehungsberechtigten** wird rechtskräftig und nicht bezahlt

Vollstreckung der Forderung gegen den/die Erziehungsberechtigten

Übersicht 5

Weiteres Vorgehen nach erfolgtem Bußgeldverfahren

Bußgeldbescheid wird erlassen, Schüler/in fehlt weiterhin in der Schule.

Schule informiert das **Rechtsamt** und den **ASD** über weitere Fehlzeiten.

ASD prüft, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich der Möglichkeit eines Antrags beim Familiengericht.

Familiengericht prüft auf Antrag des ASD die Erforderlichkeit von Maßnahmen nach § 1666 BGB und trifft eine Entscheidung.

Übersicht 6

Kinder- und Jugendpsychiatrie – Klinikum Nürnberg Ambulanz für Schulabsentismus oder Facharztpraxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind in der **KJP** oder **Facharztpraxis** an.

Erziehungsberechtigte unterschreiben möglichst eine **wechselseitige Schweigepflichtentbindung** für die im Einzelfall Beteiligten: Ärzte/Therapeuten, die Klassenlehrkraft, den/die zuständige Schulpsychologen/in, JaS, den ASD und ggf. die zuständige Schulärztin, den zuständigen Schularzt.

KJP: Klärung, ob eine Behandlung erfolgen kann und in welcher Art; Einverständnis der Erziehungsberechtigten und der/des jungen Menschen ist Voraussetzung.

Erziehungsberechtigte halten den Kontakt zur Schule (Lehrkraft, JaS, zum Schulpsychologen/zur Schulpsychologin) und zum ASD und geben regelmäßig **Rückmeldung** zum Verlauf der Behandlung.

Die Ärzte/Therapeuten der KJP, bzw. der Facharztpraxis tauschen sich mit der Schulpsychologin/dem Schulpsychologen, mit JaS (je nach Einverständniserklärung) über den Verlauf der Behandlung/Therapie aus und informieren die Schule **rechtzeitig** vor der anstehenden **Wiederaufnahme** des Schulbesuchs.

B. 2 Erläuterungen der Maßnahmen

B. 2.1 Checkliste für Lehrkräfte

Eine Checkliste unterstützt Klassenleitungen, frühzeitig Schulverweigerung wahrzunehmen und zeitnah dem Einzelfall entsprechend angemessene Handlungsschritte und Maßnahmen zu gestalten.



Checkliste siehe Vorlage im Teil D.

B. 2.2 Ärztliche Attestpflicht und schulärztliche Abklärung (siehe Übersicht 2) BayEUG: Art. 118 Abs. 2

Bei begründeten Zweifeln an einer gesundheitlichen Ursache des Fernbleibens vom Unterricht können Schulen die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Das ärztliche Attest wird durch die Schule angeordnet. Zusätzlich kann die Schule die Erziehungsberechtigten auffordern, eine schulärztliche Beratung beim Gesundheitsamt wahrzunehmen. Liegen Erkenntnisse vor, die Zweifel trotz vorgelegter ärztlicher Atteste begründen, kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Die Empfehlung zur schulärztlichen Beratung wird den Personenberechtigten von der Schule schriftlich zugestellt (Art. 118, Schulzwang BayEUG).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf die Schule an das Gesundheitsamt oder an andere Stellen keine ärztlichen Atteste oder andere personenbezogene Unterlagen weitergeben.

Wird der Schule kein Zeugnis des Gesundheitsamtes vorgelegt, so gilt das Fernbleiben vom Unterricht gemäß den Bestimmungen als unentschuldig.

Laut Bayerischer Schulordnung BaySchO (Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern), § 20 Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung, gültig ab 01.08.2023, gilt folgendes:

- Der Untersuchungsauftrag/die Empfehlung zur schulärztlichen Beratung wird den Personensorgeberechtigten von der Schule schriftlich zugestellt. Die Anschreiben zu den verschiedenen Fragestellungen wurden durch das Gesundheitsamt entworfen und den Schulämtern zur Verfügung gestellt (siehe Anhang).
- Über das im Untersuchungsauftrag ausgewiesene Onlineformular bzw. den abgedruckten QR-Code oder telefonisch über die Zentrale des Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienstes, Tel. 231-2765 oder 231-2159, kann die Untersuchung angefordert werden.
- Ein schriftlicher Termin wird dann in den nächsten Tagen per Post zugestellt.
- Nach Erhalt des Untersuchungstermins können die Erziehungsberechtigten der Schule das Einladungsschreiben als Nachweis dafür vorlegen, dass die Untersuchung beantragt wird.
- Bei der Vorstellung zur Untersuchung erhalten die Erziehungsberechtigten eine Anwesenheitsbestätigung. Diese dient als Nachweis und kann der Schule noch vor Erhalt des einmaligen schulärztlichen Attests vorgelegt werden.
- Ebenfalls nur mit schriftlicher Einwilligung der Personenberechtigten kann im Anschluss nach der Untersuchung ein Informationsaustausch zwischen dem Gesundheitsamt und der Schule erfolgen.
- Wird das Einverständnis zur Weitergabe des schulärztlichen Attests an die Schule nicht erteilt, erhalten nur die Personensorgeberechtigten dieses Attest.
- ➔ Die von der Schule aufgrund vorangegangener Fehlzeiten beantragte Untersuchung erfordert eine retropektive Zusammenschau und Ursachensuche für den Schulabsentismus. Für die Erstellung des Attests müssen verschiedene Unterlagen eingeholt und Gespräche mit Lehrkräften, dem schulpsychologischen Dienst, der Jugendsozialarbeit an Schulen sowie behandelnden Fachkräften in Praxen oder Kliniken geführt werden. Das ist sehr zeitaufwändig, sodass die in § 20 BaySchO vorgesehene Frist von zehn Tagen für die Ausstellung des Attests vom Gesundheitsamt in der Regel nicht eingehalten werden kann.

Wichtig

Legen Eltern den Nachweis nicht vor, dass sie sich um einen Termin beim Gesundheitsamt bemüht haben, so zählt die Schülerin / der Schüler als unentschuldig und es können weitere Maßnahmen in die Wege geleitet werden (u.a. Bußgeldverfahren, Schulzwang, ...).

Ziele der Untersuchungen im Rahmen der schulärztlichen Begutachtung

Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler

- Erkennen von Gesundheitsstörungen (körperliche oder psychische)
- Beratung der Personensorgeberechtigten hinsichtlich erforderlicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen, einschließlich Nennung der zuständigen Fachkräfte, z.B. Kinderarztpraxis, weitere Facharztpraxen, Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Die Personensorgeberechtigten – und je nach Alter auch die Schülerinnen und Schüler – erhalten zielgruppengerechte Informationen über passende Beratungsstellen.
Mit ihrem Einverständnis findet außerdem ein Austausch über die Situation, die Einschätzung der Entwicklung, zur Prognose sowie das weitere Vorgehen statt – und zwar mit den Lehrkräften, der Schulpsychologie oder der Jugendsozialarbeit an Schulen, den zuständigen Mitarbeitenden des ASD, den behandelnden Ärztinnen und Ärzten bzw. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie weiteren beteiligten Diensten.

Weitere Informationen siehe: Schul- und amtsärztliche Atteste, schulärztliche Beratung – Gesundheitsamt Nürnberg: https://www.nuernberg.de/gesundheit_nbg/schul_amsarzt.html [05.10.2025]

Schulärztliche Attestpflicht im Prüfungsfall

- Die Schule teilt den Personenberechtigten im Vorfeld mit, dass eine Untersuchung am Gesundheitsamt, soweit möglich am Tag der Prüfung, zur medizinischen Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erforderlich ist.
- Die Personenberechtigten sind aufgefordert, vor 9:00 Uhr telefonisch Kontakt mit der Zentrale des Kinder- und jugendärztlichen Gesundheitsdienstes aufzunehmen: Telefon 09 11 / 231-27 65 bzw. 231-21 59. Hier werden Ort und Zeitpunkt der Untersuchung vereinbart.
- Bei der Vorstellung zur Untersuchung wird eine Anwesenheitsbestätigung ausgehändigt, die der Schule zum Nachweis der stattgehabten Untersuchung, noch vor Erhalt des schulärztlichen Attests, vorgelegt werden kann.
- Unter der Voraussetzung der schriftlichen Einverständniserklärung der Personenberechtigten wird das schulärztliche Attest zeitnah direkt der Schule zugestellt.

Schulärztliche Attestpflicht bei jeder Fehlzeit

Vor Beantragung einer schulärztlichen Attestpflicht bei jeder Fehlzeit sollte eine Untersuchung zur ärztlichen Beurteilung gehäufter Fehlzeiten durch die Schule veranlasst werden, um im Rahmen eines geplanten Untersuchungstermins die medizinische Sachlage beurteilen zu können und nach Einholen der Einverständniserklärung für die Rücksprache mit der Schule telefonisch das weitere Vorgehen zu besprechen. Falls eine Attestpflicht bei jeder Fehlzeit erforderlich ist, gilt folgendes Prozedere:

- Die Schule sollte im Vorfeld, unter der Voraussetzung einer beim Gesundheitsamt vorliegenden Schweigepflichtentbindung, Kontakt mit dem zuständigen Schularzt aufnehmen, um abzuklären, ob die Ausstellung eines schulärztlichen Attests in diesem Fall sinnvoll und erforderlich ist. Kontakt zur Schulärztin / zum Schularzt kann über die Zentrale des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, KJÄD (Tel. 09 11 / 231-27 65 oder 09 11 / 231-21 59) aufgenommen werden.
- Der Untersuchungsauftrag wird den Personensorgeberechtigten zugestellt. Über das im Untersuchungsauftrag ausgewiesene Online-Formular bzw. den QR-Code sollen die Untersuchungen vorab beantragt werden.
- Die Personenberechtigten sind aufgefordert, am ersten Tag jeder Fehlzeit vor 9 Uhr telefonisch Kontakt mit der Zentrale des Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienstes zur Vereinbarung von Ort und Zeitpunkt der Untersuchung aufzunehmen. Telefon 09 11 / 2 31-27 65 bzw. 2 31-21 59.

B. 2.3 Zwangsweise Zuführung zur Schule (siehe Übersicht 2) BayEUG: Art. 118 Schulzwang

Wer ohne berechtigten Grund dem Unterricht oder einer verbindlichen Schulveranstaltung fernbleibt, obwohl er der Schulpflicht unterliegt, kann auf Antrag der Schule von der Kreisverwaltungsbehörde durch ihre Beauftragten zwangsweise der Schule zugeführt werden (BayEUG: Art. 118 Schulzwang).

Wenn schulinterne Maßnahmen nicht greifen (Gespräche mit dem Schüler/der Schülerin; Gespräche mit den Erziehungsberechtigten/den sozialpädagogischen Fachkräften von JaS und der Schulpsychologie, Einführung Attestpflicht, ...) kann die Schule beim Amt für allgemeinbildende Schulen die zwangsweise Zuführung zur Schule beantragen. Eine Kopie dieses standardisierten Schreibens der Schulleitung wird an die zuständigen Regionalteams des ASD weitergeleitet.

Einen genauen Zeitpunkt, wann die Schule die zwangsweise Zuführung zur Schule beantragt, gibt es nicht. Dies wird individuell mit allen Beteiligten ggf. bei einem Runden Tisch (Schulleitung, zuständige Klassenlehrkraft, Sozialpädagoge, Schulpsychologie, zuständiger Fallmanager/zuständige Fallmanagerin, ASD...) besprochen. Es ist zweckmäßig, dass die Vorführung der Schülerin oder des Schülers durch die jeweils örtlich zuständigen Jugendbeamten bzw. Schulverbindungsbeamten vollzogen wird. Bei den Schulverbindungs- und Jugendbeamten handelt es sich um Beamte der Ermittlungsgruppen der jeweiligen Polizeiinspektion. Entgegen dem üblichen Verfahren der Sachbearbeitung nach dem Kriterium Tatort und Deliktsart ermitteln diese Beamten personenbezogen.

Auf einen möglichst zeitnahen Vollzug wird geachtet. In Einzelfällen, insbesondere bei Schülern oder Schülerinnen, die notorisch die Schule schwänzen, kann eine Vorführung durch eine uniformierte Streife durchaus sinnvoll sein. Diese Entscheidung liegt aber im Ermessen der Polizei.

Die Übergabe des aufgegriffenen Schulkindes erfolgt grundsätzlich im Sekretariat der betreffenden Schule. Eine direkte Übergabe an die verantwortliche Klassenlehrkraft wird nur vorgenommen, falls kein Verantwortlicher im Sekretariat erreicht werden kann.

Eine Hineinführung in die Klasse wird grundsätzlich nicht vorgenommen. Die verantwortlichen Klassenlehrkräfte holen die aufgegriffenen Schülerinnen und Schüler entweder direkt beim Sekretariat ab, oder übernehmen vor dem Klassenzimmer.

Zur Beachtung

Die Polizei wird auf telefonische Anfrage nur bei Gefahr im Verzug (Vermutung von Unglücksfällen, Gefahr für Leib und Leben) tätig.

Sollte die erste Schulvorführung und ein deutliches Aufklärungsgespräch, in welchem auf die Konsequenzen bei Missachtung der Art. 118 und 119 BayEUG hingewiesen wird, erfolglos bleiben, so ist anzuraten, ein Bußgeldverfahren (siehe B. 2.5) einzuleiten.

B. 2.4 Versorgung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, KJP (siehe Übersicht 6)

Die Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter in Nürnberg verfügt über verschiedene Versorgungsangebote bei psychisch verursachter oder mitbedingter Schulvermeidung. Eine Versorgung ist prinzipiell über die 2 Ambulanzen (Standort Nord und Süd), die 2 Tageskliniken (Standort Nord und Süd), die 3 Kinder- und Jugendstationen (Psychosomatik am Standort Süd, sowie die Kinder- und Jugendstation und die Jugendstation am Standort Nord), sowie in Ausnahmefällen kurzzeitig über die geschlossene Akutstation möglich.

In einem ersten Schritt muss zunächst die Indikation für eine Behandlung in der KJP geprüft werden. Zu diesem Zwecke erfolgt eine kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik, die Klärung der Motivation der betroffenen Person, sowie des Einverständnisses der Familie zur Therapie. Dieser Schritt kann sowohl über eine Facharztpraxis als auch über die KJP-Ambulanzen im Rahmen einer Vorstellung erfolgen. Die Termine in der KJP werden über die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten vereinbart. Der anschließende diagnostische Prozess umfasst i. d. R. mehrere Termine verteilt über mehrere Wochen. Liegen der KJP bereits Vorbefunde (aktuelle psychiatrische Diagnostik) zur betroffenen Person vor, kann dieser Prozess abgekürzt werden. Es sind in diesem Fall weniger Termine zur Klärung (Behandlungsmotivation, Einverständnis der Erziehungsberechtigten, Einholen von noch fehlenden Informationen) nötig.

Je nach Schwere der Schulvermeidung und Komplexität der psychischen Symptomatik werden verschieden intensive Behandlungsangebote (s. o.) gemacht. Nur in einzelnen Fällen kann eine reguläre ambulante Psychotherapie über die Ambulanzen der KJP erfolgen. In der Ambulanz Nord wird zudem ein ambulantes Schulabsentismus-Programm im Kleingruppen-Setting zur Unterstützung der Schulwiedereingliederung angeboten. Das Programm liegt in der Behandlungsintensität zwischen regulären Angeboten der ambulanten Versorgung und einer tagesklinischen Behandlung. In komplexeren Fällen kann eine tagesklinische oder stationäre Behandlung sinnvoll sein.

Voraussetzung für alle therapeutischen Angebote in der KJP ist das Vorliegen einer ausreichenden Behandlungsmotivation sowie das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Behandlung. Sollten diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, ist es rechtlich i. d. R. nicht möglich, eine Behandlung zur Reduktion des Schulabsentismus durchzuführen. Eine Ausnahme stellt die Unterbringung nach §1631b BGB in der Klinik zum Zweck der Heilbehandlung dar. Diese muss von den Erziehungsberechtigten vor dem Familiengericht beantragt werden, die Indikation zur geschlossenen Unterbringung muss i. d. R. von einer Ärztin/einem Arzt gestellt werden. Diese Indikation muss fortlaufend, auch während des Klinikaufenthalts, überprüft werden. Nur in diesem Fall ist für eine begrenzte Dauer die Behandlung gegen den Willen der betroffenen minderjährigen Person möglich. Festzuhalten bleibt jedoch, dass in dem Fall, dass keine Freiwilligkeit erreicht werden kann, von einer geringeren Wahrscheinlichkeit für einen Behandlungserfolg ausgegangen werden muss.

Eine Kontaktaufnahme zur KJP Nürnberg bei Interesse an den genannten Angeboten kann über die Anmeldung (Telefon 09 11 / 398-28 00) erfolgen.

B. 2.5 Bußgeldverfahren (siehe Übersicht 3-5) BayEUG: Art. 119 Ordnungswidrigkeiten

Informationen zum Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Verstößen gegen das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) im Bereich der Allgemeinbildenden Schulen.

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, bei Schulpflichtverletzungen zwingend ein Bußgeldverfahren einzuleiten. In bestimmten Situationen kann ein Bußgeld jedoch eine wirksame Maßnahme sein – insbesondere dann, wenn andere pädagogische oder beratende Ansätze nicht greifen. Für manche Erziehungsberechtigte oder für die Schüler/-innen ab 14 Jahren, wenn sie selbst Betroffene des Verfahrens sind, können die finanziellen Sanktionen zu einem Umdenken und zur besseren Kooperation mit der Schule führen.

1. Verfahrenszweck

Die Geldbuße stellt eine mit einer Sanktion verbundene Pflichtenmahnung dar und soll insbesondere die Betroffenen aber auch andere (z.B. Mitschülerinnen und Mitschüler) dazu anhalten, die gesetzte Ordnung künftig zu beachten. Sinn des Verfahrens ist es, durch Ahndung von Ordnungsunrecht für die Zukunft ein geändertes Verhalten herbeizuführen.

2. Rechtsgrundlagen und Opportunitätsprinzip

Das BayEUG legt für Schulpflichtige und Erziehungsberechtigte verbindliche Pflichten zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht fest.

Alle Schülerinnen und Schüler haben gemäß Art. 56 Abs. 4 S. 3 BayEUG die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen.

Den gesetzlichen Vertretern obliegt nach Art. 76 S. 2 BayEUG die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen Veranstaltungen besuchen.

Nur die vorsätzliche (willentliche und wissentliche) Verletzung der o.g. Pflichten von Schulpflichtigen bzw. Erziehungsberechtigten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße belegt werden kann, Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BayEUG.

Im gesamten Ordnungswidrigkeitsverfahren gilt das Opportunitätsprinzip. Die Schule entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Verfahren eingeleitet bzw. weitergeführt wird oder nicht, vgl. § 47 Abs. 1 OWiG.

Wichtig

- Es sollte geprüft werden, ob Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnten und eventuell das Jugendamt informiert werden sollte.
- Vor Einleitung eines Bußgeldverfahrens sollten zunächst pädagogische, schulpsychologische und sozialpädagogische Unterstützungsmaßnahmen erfolgt sein.
- Das schulinterne Unterstützungssystem sowie außerschulische Beratungs- und Hilfsangebote sollten ggf. frühzeitig eingebunden werden.

3. Voraussetzungen für die Einleitung eines Bußgeldverfahrens

Ein Bußgeldverfahren kann grundsätzlich erst dann eingeleitet werden, wenn das Schulversäumnis trotz Interventionen nicht anderweitig behoben werden konnte.

- Bestehende Schulpflicht des Schülers/der Schülerin
- Unterlassene Teilnahme am Unterricht oder sonstiger verbindlicher Schulveranstaltungen
- Grundsätzlich mindestens drei Schulversäumnisse; in Ausnahmefällen auch bei systematischem verspätetem Erscheinen in der Schule (wenige Minuten bis zu ganzen Unterrichtsstunden)

- Sonderfall: Sog. Ferienverlängerungen, d.h. wenn unmittelbar vor/nach Schulferien Unterrichtsversäumnisse bestehen und Erkenntnisse für eine ganz bewusste vorherige Abreise/verspätete Rückkehr vorliegen
- Vorsätzliches (wissentliches und willentliches) Handeln der/des Betroffenen
- Kein Eintritt der Verjährung (6-Monate-Frist)
- Zeitnahe Anhörung nach dem Schulversäumnis
- Bei häufigen Fehlzeiten wird monatliche Überprüfung empfohlen

Der Schule obliegt die Entscheidung, in welchem Zeitintervall sie die Fehlzeiten überprüft. Vorgegeben als Bezugspunkt ist der Eintritt der Verjährung. Verstöße gegen das BayEUG verjähren nach 6 Monaten. Nachdem durch das Bußgeldverfahren eine Verhaltensänderung in der Zukunft herbeigeführt werden soll, macht es jedoch wenig Sinn, ein Bußgeldverfahren erst am Ende des Schulhalbjahres zu betreiben, insbesondere, wenn Fehlzeiten regelmäßig auftreten. Wegen des erzieherischen Wertes empfiehlt sich bei häufiger Abwesenheit die Einleitung eines Verfahrens nach Feststellen der Versäumnisse im monatlichen Turnus.

4. Betroffene des Bußgeldverfahrens

Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWG) zielt ab auf die Verantwortlichkeit des oder der Betroffenen zur Tatzeit (§ 12 OWiG). So handelt nicht vorwerfbar, wer bei Begehung der Handlung noch nicht 14 Jahre alt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Betroffene im Bußgeldverfahren die Erziehungsberechtigten.

Ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Schülerin/der Schüler dann selbst Betroffene/r des Verfahrens. Bis zur Volljährigkeit erhält die/der Erziehungsberechtigte einen Abdruck des Bußgeldbescheides.

Das Gesetz bietet aber die Möglichkeit auch jenseits der Altersgrenze neben dem gegen den Schüler bzw. die Schülerin eingeleiteten Verfahren auch gegen die gesetzlichen Vertreter vorzugehen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn diese das Fernbleiben des Schülers / der Schülerin nachweislich tolerieren oder fördern.

5. Einleitung des Verfahrens durch Anhörung

Anforderung an die Anhörung:

- Anhörung des Betroffenen (vgl. Ziff. 4) durch einfachen Brief ((Erziehungsberechtigte), Schüler/-in oder beide, jeder in einem gesonderten Anhörungsschreiben)
- Angabe der einzelnen Fehlzeiten (Datum) bzw. Uhrzeiten
- Rechtsgrundlage benennen
- Fristsetzung 14 Tage (Datum festlegen)

Die Schule bewertet die Stellungnahme der Betroffenen.

Eine Formatvorlage für die Anhörung kann bei der Zentralen Bußgeldstelle per E-Mail angefordert werden: ra-bussgeldstelle@stadt.nuernberg.de (siehe Anhang).

6. Fortgang des Verfahrens

Nach Ablauf der Frist und ggf. vorgebrachten Einlassungen zum erhobenen Vorwurf entscheidet die Schule über den Fortgang des Verfahrens.

Soll das Bußgeldverfahren weitergeführt werden, erfolgt die Verfahrensabgabe an die Zentrale Bußgeldstelle der Stadt Nürnberg zur weiteren Bearbeitung in elektronischer Form. Hierbei muss die Anzeige mit allen Unterlagen (z.B. Antwortschreiben, Hinweise zu bestehender Attestpflicht, Stellungnahme der Schule) übersandt werden.

Da die gesetzlichen Vertreter (z.B. Erziehungsberechtigte) bei Schüler/-innen ab dem 14. Lebensjahr bis zum Eintritt der Volljährigkeit einen Abdruck des Bescheides erhalten, ist es erforderlich, neben den Daten des Schülers/der Schülerin auch Name und Adresse der Erziehungsberechtigten der Bußgeldstelle bekannt zu geben.

Bei den Verfahren gegen Erziehungsberechtigte von Schülern über 14 Jahren muss der Nachweis für das vorsätzliche pflichtwidrige Verhalten der gesetzlichen Vertreter erbracht werden. In diesem Lebensalter entgleiten Jugendliche teilweise den gesetzlichen Vertretern. Die Ahndung des Unterrichtsversäumnisses als Ordnungswidrigkeit setzt voraus, dass Erziehungsberechtigte das Fernbleiben nachweislich tolerieren, decken oder fördern, also eben nicht dafür Sorge tragen, dass der Unterricht besucht wird. Erkenntnisse hierüber können beispielsweise aus Gesprächen mit den gesetzlichen Vertretern, Gesundheitsamt (Attestpflichtigkeit) oder im Rahmen der Schulzuführung gewonnen werden. Entsprechende Unterlagen sind der Bußgeldstelle im Rahmen der Verfahrensabgabe ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

Für den weiteren Verfahrensablauf liegt die Zuständigkeit bei der Zentralen Bußgeldstelle. Sie prüft die Tatbestandsvoraussetzungen und entscheidet über die Fortführung oder Einstellung des Verfahrens. Vor einer möglichen Einstellung des Verfahrens wird die Schule nochmals gehört.

Die Schule erhält nach Bescheiderlass einen Abdruck des rechtskräftigen Bußgeldbescheides.

Sofern der/die Betroffene Einspruch einlegt, wird die Schule im Zwischenverfahren gegebenenfalls nochmals um Stellungnahme gebeten.

Das Verfahren bei der Verwaltungsbehörde endet dann entweder mit Rücknahme des Bescheides und Erlass eines neuen Bescheides bzw. mit der Einstellung des Verfahrens, falls z.B. nachträglich Fehlzeiten als entschuldigt anerkannt werden, oder mit der Abgabe an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zur Vorlage an die Richter/-innen am Amtsgericht/Jugendgericht zur Entscheidung.

Für Fragen zum grundsätzlichen Verfahren und ggf. auch bei Unklarheiten stehen die Mitarbeiter/-innen der Zentralen Bußgeldstelle per E-Mail unter ra-bussgeldstelle@stadt.nuernberg.de oder telefonisch unter Telefon 09 11 / 231-31 14 zur Verfügung.

B. 2.6 Treffpunkt e.V. – Aufgaben und Ziel

Treffpunkt e.V. ist ein anerkannter Träger der Jugend-, Familien- und Straffälligenhilfe in Nürnberg und verfolgt konsequent einen systemischen und zielgruppenorientierten Ansatz in der sozialen Arbeit mit Familien und gefährdeten jungen Menschen. Mit seinen Angeboten für junge Menschen, die strafrechtlich auffällig geworden sind und einen erzieherischen Bedarf aufweisen, bietet Treffpunkt e.V. eine breite Palette von ambulanten Maßnahmen an, die sehr auf die Zielgruppen und deren Bedarfe orientiert sind. Treffpunkt e.V. ist Mitglied beim Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Die Koordinierungsstelle für gerichtliche Arbeitsweisungen (KogA) koordiniert seit über zwei Jahrzehnten die Vermittlung, Begleitung sowie erzieherisch wirksame Ausgestaltung von gerichtlichen Arbeitsweisungen, die vom Jugendgericht und der Staatsanwaltschaft für Jugendliche und Heranwachsende aus Nürnberg durch Jugendstrafrechtsverfahren (§§ 10, 15, 45, 47 JGG) oder durch Vollstreckung von Ordnungswidrigkeiten (§ 98 Abs. 1 S. 4 OWiG) an Treffpunkt e.V. zugewiesen werden.

TuWas!

Im Falle einer Verletzung der (Berufs-) Schulpflicht steht Jugendlichen und Heranwachsenden zunächst die Option offen, ein Bußgeld zu zahlen. Wenn diese Verpflichtung nicht erfüllt werden kann, bietet § 98 Abs. 1 Nr. 4 OWiG die Möglichkeit, anstelle der Geldbuße Arbeitsstunden zu leisten oder „sonst eine bestimmte Leistung zu erbringen“. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass nicht jede/jeder über die finanziellen Mittel verfügt, um das Bußgeld zu begleichen, oder aufgrund persönlicher Umstände nicht in der Lage ist, Arbeitsstunden abzuleisten. Tu Was! geht einen Schritt weiter, indem es hinterfragt, welche Gründe hinter der Schulvermeidung stehen, und den betroffenen Jugendlichen zielgerichtete Beratung und Unterstützung bietet. Diese Hilfe zielt darauf ab, eine spürbare und nachhaltige Verbesserung der schulischen Situation zu erreichen.

Die Gründe, die junge Menschen für ihre Schulvermeidung anführen, sind vielfältig und reichen von Ausgrenzungs- und Mobbing Erfahrungen über Konflikte, Unter- oder Überforderung, fehlende Motivation, Ängste, (psychische) Erkrankungen bis hin zu mangelnder Orientierung in Bezug auf die (berufliche) Zukunft. Das Angebot besteht aus zwei komplementären Ansätzen: der Überprüfung und dem Einzelcoaching. Die Überprüfung verlangt, dass die Jugendlichen wieder regelmäßig und zuverlässig eine Schule, Maßnahme oder Ausbildung besuchen. Sie müssen monatlich einen Nachweis über diesen regelmäßigen Besuch erbringen. Innerhalb dieses Prozesses wird der aktuelle Stand regelmäßig erfasst, um gegebenenfalls rechtzeitig unterstützend eingreifen zu können.

Teil C Adressen und weiterführende Informationen

C. 1. Adressen:

- **Beauftragte für die Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Schule (PJS)**

Polizeipräsidium Mittelfranken	Jugendamt Nürnberg	Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg
Jakobsplatz 5, 90402 Nürnberg Telefon: 09 11 / 21 12-13 43 oder 09 11 / 21 12-13 65 Telefax: 09 11 / 21 12-16 25 E-Mail: pp-mfr@polizei.bayern.de	Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg Ab 1.01.2027: Adam-Klein-Str. 181a, 90429 Nürnberg Telefon: 09 11 / 2 31-31 04 E-Mail: pjs@stadt.nuernberg.de	Lina-Ammon-Straße 28, 90471 Nürnberg Telefon: 09 11 / 231-6 81 33 E-Mail: pjs@schulamt.info

- **Jugendamt Nürnberg, Allgemeiner Sozialdienst (ASD)**
Telefon: 09 11 / 2 31-26 86 (Zentrale) Telefax: 09 11 / 2 31-23 21
Zuständigkeitsfinder - Nürnberger Sozial Finder:
<https://online-service2.nuernberg.de/Finder/?finder=sozialfinder>
www.nuernberg.de/internet/jugendamt/kinderschutz.html
- **Staatliche Schulpsychologie am Staatlichen Schulamt in der Stadt Nürnberg**
Lina-Ammon-Straße 28, 90471 Nürnberg
Ansprechpartner unter: www.nbg.schulamt.info/staatliche-schulpsychologie/
Beratungsstelle Inklusion: <https://nbg.schulamt.info/beratungsstelle-inklusion/>
- **Staatliche Schulberatungsstelle für Mittelfranken**
Schullaufbahnberatung
Glockenhofstr. 51, 90478 Nürnberg
Telefon 09 11 / 5 86 76 10
www.nuernberg.de/internet/schulen_in_nuernberg/schullaufbahnberatung.html
- **Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)** - Beratung zur Gefährdungseinschätzung:
 - **Kinder- und Jugendnotdienst KJND** (i.d.R. Terminvereinbarung): Telefon 09 11 / 2 31 – 27 30
oder
 - **Fachberatungsstellen** (bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt):
 - Wildwasser Nürnberg e.V.: Telefon 09 11 / 33 13 30 (Mädchen)
 - Kinderschutzbund Nürnberg e.V.: Telefon 09 11 / 92 91 90 00 (Mädchen, Jungen, divers)
 - Jungenbüro Nürnberg: Telefon 09 11 / 52 81 47 51 (Jungen)
- **Schulzwang: Städtisches Schulamt (SchA)**
Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg
Telefon 09 11 / 2 31-141 73 Telefax 09 11 / 2 31-38 26
- **Rechtsamt der Stadt Nürnberg**
Zentrale Bußgeldstelle
Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg
Telefon 09 11 / 2 31-31 14 Telefax 09 11 / 2 31-53 07

E-Mail: ra-bussgeldstelle@stadt.nuernberg.de

- **Institut für Pädagogik und Schulpsychologie Nürnberg (IPSN)**

Fürther Straße 80a, 90429 Nürnberg

Telefon 09 11 / 2 31- 90 51 Telefax 09 11 / 2 31-90 57

E-Mail: schulpsychologie@stadt.nuernberg.de

www.ipsn.nuernberg.de

- **Treffpunkt e.V.**

Dianastr. 28, 90441 Nürnberg

Telefon 09 11 / 2 74 76 91 Telefax 09 11 / 2 74 76 93

E-Mail: tuwas@treffpunkt-nbg.de

www.treffpunkt-nbg.de

C. 2. Weitere Informationen

Begriff Schulabsentismus

www.schulberatung.bayern.de/themen-und-anlaesse/schulabsentismus [18.03.25]

Schuldistanz, Handreichung für Schule und Sozialarbeit: www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/praevention-in-der-schule/schulverweigerung/schuldistanz_broschuere_akt.pdf [08.04.2026]

Kurz und langfristige Folgen, Verstärkerfaktoren

www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/praevention-in-der-schule/schulverweigerung/ [08.04.2026]

Beratung zu Kompensationsangeboten bei dauerhaftem Schulabbruch

- www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/-schulverweigerung-die-2-chance--8871
- www.treffpunkt-nbg.de/impressum/
- www.jugend-staerken.de/just/programme/jugend-staerken-im-quartier
- www.stmas.bayern.de/erziehungsberatung/stellen/index.php
- www.rampe-nbg.de/de/page/home
- www.flex-fernschule.de/flex-bayern/
- www.klinikum-nuernberg.de/behandlung/seelische-gesundheit/kinder-/-jugendpsychiatrie/
- www.nuernberg.de/internet/schlau/ – SCHLAU Übergangsmangement
- www.nbg.schulamt.info/beratungsstelle-inklusion/
- www.nuernberg.de/internet/schulen_in_nuernberg/schullaufbahnberatung.html

Schulabsentismus verstehen

www.dkjs.de/wp-content/uploads/2024/08/schulabsentismus-verstehen.pdf

Gesundheitsamt

www.nuernberg.de/gesundheit_nbg/schul_amsarzt.html

Kinder- und Jugendpsychiatrie, KJP

Kinder- und Jugendpsychiatrie, Klinikum Nürnberg | NÜRNBERG

Nürnberger Schulabsentismusverfahren, Checkliste und Vorlagen

Kooperation Polizei, Jugendamt und Schule | PJS – Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg

Pflegende Kinder und Jugendliche kranker Eltern

- <https://www.young-carers.de>

Mobbing und Cybermobbing

- [Mobbing und Cybermobbing | Themen und Anlässe | Staatliche Schulberatung in Bayern](#)
- [Mit Mut gegen Mobbing | Gewaltprävention | Prävention | Gesundheit | Inhalte | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus](#)

C. 3. Rechtliche Grundlagen

Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz

- **Art. 35 Schulpflicht**
www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-35?hl=true
- **Art. 76 Pflichten der Erziehungsberechtigten**
www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-76
- **Art. 86 Ordnungsmaßnahmen**
www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-86?hl=true
- **Art. 118 Schulzwang**
www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-118
- **Art. 119 Ordnungswidrigkeiten**
www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-119

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Familie, Arbeit und Soziales

- Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen vom 4. Dezember 2020, Az. IV.10-BS4305.18/73/12 und IV4/6521.05-1/675
- Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes vom 23. September 2014 Az.: II.1-5 S 4630-6a.108 925.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

www.gesetze-im-internet.de/kkg/_4.html

- § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Sozialgesetzbuch VIII

www.gesetze-im-internet.de/sqb_8/_8b.html

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Teil D Vorlagen

D.1. Checkliste	45
D. 2.1 Elternbrief Fehlzeiten	47
D. 2.2 Elternbrief Fehlzeiten – in einfacher Sprache	48
D. 3. Schweigepflichtentbindung	49
D. 4 Ärztliche Attestpflicht	50
D. 4.1 Ärztliche Attestpflicht gehäufte Fehlzeiten	50
D. 4. 2 Aufforderung schulärztliche Untersuchung gehäufte Fehlzeiten	51
D. 4.3 Aufforderung zur schulärztlichen Untersuchung zur Teilnahme am Schulsport	52
D. 4.4 Verhängen schulärztliche Attestpflicht	53
D. 4.5 Schulärztliche Beratung	54
D. 5. Vorlage Durchführung Schulzwang	55
D. 6.1 / 6.2 Bußgeldverfahren – Formular Anhörung an die Eltern	56
D. 6.2 Bußgeldverfahren – Formular Anhörung an die Schülerin / den Schüler	58



D. 1 Checkliste

Schüler/in bleibt der Schule fern – Was ist zu tun?

Diese Checkliste unterstützt alle Klassenleitungen, Schulverweigerung zu verhindern oder zu durchbrechen. Frühzeitiges Wahrnehmen und konsequentes Reagieren bei gehäuften Fehlzeiten erhöhen deutlich die Wahrscheinlichkeit, Schüler/innen wieder zu einem regelmäßigen Schulbesuch zu führen.

Name der Schülerin / des Schülers	Klasse
Name der Schule und Klassenlehrkraft	Datum

Wichtig: Die Handlungsschritte und Maßnahmen sind stets dem Einzelfall angemessen zu gestalten; das heißt es müssen nicht immer alle Schritte / Maßnahmen umgesetzt werden. Auch die Reihenfolge der Maßnahmen ist nicht bindend.

Handlungsmöglichkeiten*	bitte ankreuzen
Zu Beginn des Schuljahres bei Übernahme einer neuen Klasse Überblick über die bisherigen Fehlzeiten bekommen	
• Fehlzeitenliste im Schülerakt sichten, WebUntis, Schulmanager...	<input type="checkbox"/>
• Übergabegespräch mit abgebender Lehrkraft	<input type="checkbox"/>
• Ursachen des Fernbleibens klären	<input type="checkbox"/>
• Bisher getroffene Maßnahmen:	<input type="checkbox"/>
Wurden Informationen im Sekretariat eingeholt? (Wie gestaltet sich der Kontakt zur Familie? Wer entschuldigt die Schülerin / den Schüler?)	<input type="checkbox"/>
Sofortiger Kontakt mit dem Schüler / der Schülerin bei den ersten Fehlzeiten (Gründe für das Fehlen herausfinden)	
• in Präsenz / telefonisch Wann?	<input type="checkbox"/>
• per Post / E-Mail / MS Teams... Wann?	<input type="checkbox"/>
Kontakt mit den Eltern / Erziehungsberechtigten	
• schriftliche Information (Vorlage siehe Basisinformation PJS oder Handreichung Schulabsentismus)	<input type="checkbox"/>
• Gespräch (Gründe erfragen, auf die Schulpflicht hinweisen – Art. 35 Bay. EUG)	<input type="checkbox"/>
Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) einbeziehen	<input type="checkbox"/>
Wer wurde wann von der JaS mit einbezogen?	<input type="checkbox"/>
Schulpsychologen/in zur Unterstützung hinzuziehen	<input type="checkbox"/>
Wer wurde wann von der Schulpsychologie hinzugezogen?	<input type="checkbox"/>

*Bitte jeweils den Datenschutz beachten; gegebenenfalls ist eine schriftliche Schweigepflichtentbindung notwendig.

Information an Schulleitung	<input type="checkbox"/>
• Wurde der SE-Kreis (falls vorhanden) an der Schule informiert?	<input type="checkbox"/>
• Gibt es die Möglichkeit, dass eine schulhausinterne Fallmanagerin / ein schulhausinterner Fallmanager den Fall vor Ort begleitet? Wenn ja, wer?	<input type="checkbox"/>
Einen runden Tisch veranlassen (mit gegebenenfalls Schüler/in, Eltern, Klassenlehrkraft, JaS, ASD, Schulpsychologen/in, Schulleitung, ...)	<input type="checkbox"/>
Gegebenenfalls darauf hinweisen, dass Erziehungsberechtigte ihr Kind in der Facharztpraxis oder KJP anmelden können.	<input type="checkbox"/>

Wenn diese Interventionen zu keiner Verbesserung geführt haben, sind folgende Maßnahmen möglich (siehe auch ‚Das Nürnberger Schulabsentismusverfahren‘).

Maßnahmen*	bitte ankreuzen
Ärztliche Attestpflicht anordnen (Fehltage gelten nur dann als entschuldigt, wenn sie ärztlich attestiert sind).	<input type="checkbox"/>
Prüfen, ob gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung vorliegen: (pseudonymisierte) Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ des Jugendamts möglich: Telefon 09 11 / 2 31-27 30	<input type="checkbox"/>
ASD-Mitarbeiter/in informieren Wann wurde der ASD informiert?	<input type="checkbox"/>
Amtsärztliche Überprüfung gehäufter Fehlzeiten anordnen. Die Eltern müssen der Schule innerhalb von zehn Tagen einen Nachweis vorlegen, dass sie sich um einen Termin beim Gesundheitsamt bemüht haben; Einführung schulärztliche Attestpflicht im Regelfall nach amtsärztlicher Überprüfung (Bay SchO Artikel 20)	<input type="checkbox"/>
Bußgeld beantragen mit vorheriger fristgerechter Möglichkeit zur Stellungnahme durch die betroffene Familie beziehungsweise die betroffene Schülerin / den betroffenen Schüler. (BayEuG Art. 119)	<input type="checkbox"/>
Schulzwang beantragen (zwangsweise der Schule zuführen; BayEUG Art. 118)	<input type="checkbox"/>

*Bitte jeweils den Datenschutz beachten; gegebenenfalls ist eine schriftliche Schweigepflichtentbindung notwendig.

Notizen

D. 2 Elternbriefe

D. 2.1 Elternbrief Fehlzeiten

Fehltag(e) in der Schule: _____

Datum: _____

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

Wir haben festgestellt, dass Ihr Kind häufig fehlt. Darüber machen wir uns große Sorgen. Als Erziehungsberechtigte sind Sie verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Schulbesuch zu sorgen.

Damit wir die Gründe für die Fehlzeiten herausfinden können, bitten wir Sie, sich mit der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer in Verbindung zu setzen.

Auch für den Fall, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn allein für das unentschuldigte Fernbleiben verantwortlich ist, sollten wir uns über mögliche Probleme und Konsequenzen verständigen.

Ihr Kind ist **zum regelmäßigen Schulbesuch verpflichtet** (BayEUG Art. 35). Ausnahmen sind Erkrankungen, die Sie als Erziehungsberechtigte schriftlich bestätigen oder durch einen Arzt attestiert werden.

Wenn die Schule begründete Zweifel daran hat, dass die Fehlzeiten Ihres Kindes nicht nur krankheitsbedingt sind, kann eine schulärztliche **Attestpflicht nach § 20 BayScho** verhängt werden. Als weitere Maßnahme kann der **Schulzwang** (BayEUG, Art. 118) angeordnet werden (Ihr Kind wird dann von der Polizei abgeholt und zur Schule gebracht). Außerdem kann über das Rechtsamt der Stadt Nürnberg ein **Bußgeldverfahren** (BayEUG, Art. 119) eingeleitet werden.

Wenn Ihr Kind nicht in die Schule gehen will, kann dies ganz unterschiedliche Gründe haben, z.B.:

- Probleme in der Schule, z.B. Angst vor Prüfungen vor Lehrkräften oder Mitschülerinnen und Mitschülern; Ihr Kind fühlt sich überfordert; Angst, sich zu blamieren, ...
- Bewusstes Fehlen, z.B. Desinteresse am Unterricht, mangelnde Leistungsmotivation oder fehlende Zukunftsperspektive, ...
- Psychische Probleme, z.B. familiäre Konflikte, Beginn einer Depression, Trennungsängste, die sich häufig auch als psychosomatische Beschwerden (Kopf- und Bauchschmerzen, Übelkeit, usw.) äußern können, ...
- Familiäre Aspekte, z.B. Kinder sind mit Aufgaben der Erwachsenen belastet, negative Schuleinstellung der Eltern, Häusliche Gewalt, ...

Es ist wichtig, dass Ihr Kind wieder regelmäßig zur Schule geht. Wenn wir gemeinsam und schnell handeln haben wir gute Chancen, Ihrem Kind effektiv und nachhaltig zu helfen. Bitte sprechen Sie uns an. Sie können sich an die Klassenlehrkraft Ihres Kindes oder auch an folgende Personen in der Schule wenden:

Die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)	Name/Telefon:
Die zuständige Beratungslehrkraft	Name/Telefon:
Die Schulpsychologie	Name/Telefon:

Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieses Elternbriefes und schicken Sie diesen an die Schule zurück oder geben ihn persönlich dort ab.

Vielen Dank für Ihre Kooperation!

Nürnberg, _____
Datum

Unterschrift Schulleiter/in

D. 2.2 Elternbrief Fehlzeiten – in einfacher Sprache

Fehltage in der Schule: _____

Datum: _____

Liebe Eltern,

Ihr Kind fehlt oft in der Schule.
Wir machen uns große Sorgen.
Wir müssen reden.

Ihr Kind **muss** regelmäßig zur Schule gehen.
Das ist im Gesetz so festgelegt.

Nur wenn Ihr Kind krank ist, darf es zu Hause bleiben.
Dann brauchen wir eine Entschuldigung oder ein Attest vom Arzt.

Bitte rufen Sie die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer an.

Wenn Ihr Kind unerlaubt fehlt:

- kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen.
- kann die Schule die Polizei einschalten.
- müssen die Eltern ein Bußgeld bezahlen.

Es gibt viele Gründe, warum Kinder nicht in die Schule wollen:

- Angst oder Stress
- Probleme mit anderen Schülern
- Ärger zu Hause
- Keine Lust auf Schule

Wir möchten helfen, damit Ihr Kind wieder regelmäßig kommt.
Bitte sprechen Sie mit uns.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)	Name/Telefon:
Die zuständige Beratungslehrkraft	Name/Telefon:
Die Schulpsychologie	Name/Telefon:

Nürnberg, _____
Datum

Unterschrift Schulleiter/in

Bitte unterschreiben Sie. Zeigen Sie den Brief in der Schule.

Name Kind: _____ Klasse: _____

Name Eltern: _____

Ich habe den Brief gelesen. Datum: _____ Unterschrift: _____

D. 3. Schweigepflichtentbindung

Logo Schule

Adresse Schule

Entbindung von der Schweigepflicht und Zustimmung zur Datenübermittlung

Schülerin / Schüler (Name, Vorname)

Geburtsdatum

Erziehungsberechtigte (Name, Vorname, Anschrift)

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Schulleitung und die Klassenleitung der _____ (Schule) im Interesse meines Kindes mit den Fachkräften und externen Personen folgender Stellen zusammenarbeiten und Informationen austauschen darf.

- vorhergehende Einrichtung: _____
- behandelnder Kinderarzt: _____
- behandelnder Facharzt (-ärzte): _____
- Schulpsychologie: _____
- Jugendsozialarbeit an Schulen: _____
- Schularzt/Schulärztin: _____
- _____
- _____

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen mir keine Nachteile. Mit ist bekannt, dass ich diese Erklärung schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Nürnberg, _____
Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

D. 4 Ärztliche Attestpflicht

D. 4.1 Ärztliche Attestpflicht gehäufte Fehlzeiten

Name und Adresse Schule

An

Arzt-Attestpflicht

Datum: _____

Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr

bei Ihrem Sohn/Ihrer Tochter _____, Klasse _____

wurden im Zeitraum _____

insgesamt _____ Tage mit stundenweisen Fehlzeiten und/oder

insgesamt _____ Tage mit ganztägigen Fehlzeiten festgestellt.

Wegen häufiger krankheitsbedingter Schulversäumnisse wird dem Schüler/der Schülerin

_____ ab sofort auferlegt, bei jedem weiteren krankheitsbedingten

Fehlen der Schule ein **ärztliches Zeugnis** (gem. § 36 Abs. 2, Satz 2 VSO) – **erstellt durch einen Arzt ei-**

gener Wahl, bevorzugt durch den Kinder- und Jugendarzt bzw. Hausarzt – vorzulegen. Wird das

Zeugnis **nicht unverzüglich bei jeder krankheitsbedingten Fehlzeit** vorgelegt, so gilt das Fernbleiben

vom Unterricht als unentschuldig und führt zu den in Art. 86 Abs. 2 BayEUG festgelegten Konsequenzen.

Bitte legen Sie dieses Schreiben bei jedem Arztbesuch im Zusammenhang mit einer Fehlzeit vor.

Nürnberg, _____

Datum

Klassenleitung

Schulleitung

Evtl. anfallende Attestgebühren gehen zu Lasten des Schülers / der Schülerin.

----- ✂ ----- ✂ -----

bitte abtrennen und in der Schule vorlegen

Ich habe Kenntnis genommen, dass meinem Sohn / meiner Tochter _____
auferlegt wurde, bei jeder krankheitsbedingten Fehlzeit ein ärztliches Attest vorzulegen.

Nürnberg, _____

Datum

*Unterschrift eines Erziehungsberechtigten,
bei volljährigen Schülern / Schülerinnen eigene Unterschrift*

Für den Fall der telefonischen Kontaktaufnahme des Arztes / der Ärztin mit der Schule oder umgekehrt: mit einem Informationsaustausch (ohne Nennung von Diagnosen!)

bin ich einverstanden *)

bin ich nicht einverstanden *)

Nürnberg, _____

Datum

*Unterschrift eines Erziehungsberechtigten,
bei volljährigen Schülern / Schülerinnen eigene Unterschrift*

* Diese Einwilligung ist freiwillig.

D. 4.2 Aufforderung zur schulärztlichen Untersuchung

Datum:

Hinweis: Elternbrief ist in ASV hinterlegt

Name und Adresse Schule _____

An die Personensorgeberechtigten von

Schulärztliches Attest zur Beurteilung gehäufter Fehlzeiten

Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr,

gemäß § 20 Bayerische Schulordnung kann die Schule die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

Der/die oben Genannte hat im Zeitraum von.....bis....., Tage nicht am Unterricht teilgenommen.

- Gemäß § 20 Bayerische Schulordnung fordern wir Sie in Anbetracht der hohen Fehlzeiten dazu auf, zur Erstellung eines schulärztlichen Attests eine Untersuchung Ihres Kindes durch den schulärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes der Stadt Nürnberg durchführen zu lassen.
- Bitte nehmen Sie zur Beantragung der hierfür erforderlichen Untersuchung über das Onlineformular https://go.nuernberg.de/schulaerztliches_attest Kontakt mit dem Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienst des Gesundheitsamtes Nürnberg auf oder benutzen Sie den QR-Code.; wir bitten darum, zusätzlich dieses Schreiben hochzuladen. Alternativ ist eine Kontaktaufnahme über die Zentrale des Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienstes unter der Telefonnummer 0911/231-2765 oder 0911/231-2159 möglich. Ein Untersuchungstermin wird dann in den nächsten Tagen schriftlich gestellt.
- Informationen zu schulärztlichen Untersuchungen finden Sie auch unter https://www.nuernberg.de/gesundheitsnbg/schul_amsarzt.html

Bitte legen Sie beim Untersuchungstermin Ihren Personalausweis/Reisepass, dieses Schreiben und, soweit vorliegend, den amtlichen Lichtbildausweis, Arztberichte, Krankenhausberichte, Berichte von Reha-Kliniken und ärztliche Atteste Ihres Kindes vor.

Mit freundlichen Grüßen

Nürnberg, _____

Datum

Unterschrift Rektor/in

D. 4.3 Aufforderung zur schulärztlichen Untersuchung zur Teilnahme am Schulsport

Hinweis: Elternbrief ist in ASV hinterlegt

Name und Adresse Schule _____

An die Personensorgeberechtigten von:

Datum:

Schulärztliches Attest zur Beurteilung der Fähigkeit zur Teilnahme am Schulsport

Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr,

für o.g. Schülerin/Schüler wurde eine Befreiung/Teilbefreiung vom Sportunterricht beantragt. Für die Beurteilung des Umfangs und der Dauer der Befreiung ist aus Sicht der Schule eine Untersuchung durch den Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienst am Gesundheitsamt der Stadt Nürnberg erforderlich.

Bitte nehmen Sie zur Beantragung der hierfür erforderlichen Untersuchung über das Onlineformular https://go.nuernberg.de/schulaerztliches_attest Kontakt mit dem Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienst am Gesundheitsamt Nürnberg auf oder benutzen Sie den QR-Code; wir bitten darum, zusätzlich dieses Schreiben über das Onlineformular hochzuladen. Alternativ ist eine Kontaktaufnahme über die Zentrale des Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienstes unter der Telefonnummer 0911/231-2765 oder 0911/231-2159 möglich. Ein Untersuchungstermin wird Ihnen dann in den nächsten Tagen schriftlich gestellt.

Informationen zu schulärztlichen Attesten finden Sie unter https://www.nuernberg.de/gesundheit_nbg/schul_amsarzt.html

Bitte legen Sie beim Untersuchungstermin Ihren Personalausweis/Reisepass, dieses Schreiben, das gelbe Kinderuntersuchungsheft und, soweit vorliegend, den amtlichen Lichtbildausweis Ihres Kindes, Arztberichte, Krankenhausberichte, Berichte von Reha-Kliniken und ärztliche Atteste vor.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

D. 4.4 Verhängen schulärztliche Attestpflicht

Hinweis: Elternbrief ist in ASV hinterlegt

Name und Adresse Schule _____

An die Personensorgeberechtigten von

Datum:

Schulärztliche Atteste im Rahmen einer schulärztlichen Attestpflicht

Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr,

gemäß § 20 Bayerische Schulordnung kann die Schule die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen. Das Zeugnis ist der Schule innerhalb von 10 Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

Der/die oben Genannte hat im Zeitraum von bis insgesamt Tage nicht am Unterricht teilgenommen.

- Gemäß § 20 Bayerische Schulordnung fordern wir Sie auf, **bei jeder Fehlzeit** unverzüglich zur Erstellung eines schulärztlichen Attests eine Untersuchung durch den schulärztlichen Dienst am Gesundheitsamt der Stadt Nürnberg durchführen zu lassen.
- Bitte fordern Sie die schulärztlichen Atteste über das Online-Formular https://go.nuernberg.de/schul-aerztliches_attest beim Gesundheitsamt an oder benutzen Sie den QR-Code. Bitte nehmen Sie bei jeder Fehlzeit zur Vereinbarung von Ort und Zeit der Untersuchung vor 9:00 Uhr tel. Kontakt mit der Zentrale des Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienstes unter der Tel. Nr. 0911/231 2765 oder 0911/231 2159 auf.
- Informationen zu schulärztlichen Untersuchungen finden Sie auch unter https://www.nuernberg.de/gesundheit_nbg/schul_amsarzt.html

Bitte legen Sie beim ersten Untersuchungstermin Ihren Personalausweis/Reisepass, dieses Schreiben und, soweit vorliegend, den amtlichen Lichtbildausweis, Arztberichte, Krankenhausberichte, Berichte von Reha-Kliniken und ärztliche Atteste Ihres Kindes vor.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

D. 4.5. Schulärztliche Beratung

Hinweis: Elternbrief ist in ASV hinterlegt

Name und Adresse Schule _____

An die Personensorgeberechtigten von

Datum:

Schulärztliche Beratung

Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr

wir empfehlen, wegen der gesundheitlichen Probleme/wegen des Verdachts auf gesundheitliche Probleme (_____) des Schülers/der Schülerin, eine schulärztliche Untersuchung und Beratung in Anspruch zu nehmen.

- Bitte nehmen Sie zur Beantragung eines Termins über das Onlineformular https://go.nuernberg.de/schulaerztliches_attest Kontakt mit dem Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienst am Gesundheitsamt Nürnberg auf oder benutzen Sie den QR-Code. Wir bitten darum, zusätzlich dieses Schreiben über das Onlineformular hochzuladen. Alternativ ist eine Kontaktaufnahme über die Zentrale des Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienstes unter der Telefonnummer 0911/231-2765 oder 0911/231-2159 möglich. Ein Untersuchungstermin wird Ihnen dann in den nächsten Tagen schriftlich zugestellt.
- Informationen zu schulärztlichen Untersuchungen finden Sie auch unter https://www.nuernberg.de/gesundheit_nbg/schul_amsarzt.html

Bitte legen Sie beim Untersuchungstermin Ihren Personalausweis/Reisepass, dieses Schreiben, das gelbe Kinderuntersuchungsheft und, soweit vorliegend, den amtlichen Lichtbildausweis Ihres Kindes, Arztberichte, Krankenhausberichte, Berichte von Reha-Kliniken und ärztliche Atteste vor.

D. 5. Vorlage Durchführung Schulzwang

Stadt Nürnberg
Amt für Allgemeinbildende Schulen
Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg

Datum, Stempel der Schule, Telefon

Antrag auf Durchführung des Schulzwangs

„Nimmt eine Schulpflichtige oder ein Schulpflichtiger ohne berechtigten Grund am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (Art. 56 Abs. 4 Satz 2 BayEUG) nicht teil, so kann die Schule die Durchführung des Schulzwangs beantragen.“ (Art. 118 BayEUG)

Aufgrund obiger Vorschrift wird beantragt, der Schule zwangsweise vorzuführen:

Name, Vorname		Geburtsdatum
Wohnung		Nationalität
Name des Vaters	Name der Mutter	
Telefon des/der Erziehungsberechtigten		
Klasse	Name der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers:	
Begründung des Antrags:		
Folgende Maßnahmen wurden bisher von der Klassenlehrkraft, der Schulleitung durchgeführt:		
Besondere Hinweise :		
Kontaktdaten (Tel., E-mail) der Klasseitung, des Schulpsychologen, des Sozialpädagogen (JaS) für Rückfragen des SchA und der Polizei:		

Datum

Unterschrift der Schulleitung

D. 6. Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeld)

D. 6.1 Bußgeldverfahren – Formular Anhörung an die Eltern

Name Schule

Adresse Schule
PLZ Stadt

Telefon:

Sprechzeiten:
Montag - Freitag
_____ Uhr
oder nach Vereinbarung

Unser Zeichen

Telefon:

Telefax:

Datum

Anhörung in Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Name des Schülers/der Schülerin	Geb.	Klasse
Name des gesetzl. Vertreters		
Wohnort des gesetzl. Vertreters (mit PLZ, Straße, Hausnummer)		

Sehr geehrte Frau
Sehr geehrter Herr

Die Schülerin/ Der Schüler hat wiederholt und unentschuldigt den Unterricht versäumt.

Tage der Schulversäumnisse:

Anzahl der Fehlzeiten im vorgenannten Zeitraum:

Wegen Verstoßes gegen Art. 76 Satz 2, 119 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- u. Unterrichtswesen wird gegen Sie das Bußgeldverfahren eröffnet. Hiermit geben wir Ihnen Gelegenheit, sich zu dem Vorwurf zu äußern, wobei es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, zur Sache auszusagen oder nicht. Eine Stellungnahme erwarten wir

schriftlich bis spätestens: _____

Wir weisen darauf hin, dass auch ohne Ihre Äußerung das Verfahren fortgesetzt und ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Name der Schule

Datum

Unterschrift Rektor/in

Ordnungswidrigkeiten-Anzeige

I. Die Erziehungsberechtigte/ der Erziehungsberechtigte äußerte sich

nicht

schriftlich (s. Beilage)

fernmündlich

II. Stellungnahme zur Einlassung des Schülers / der Schülerin

III. RA/2 zum Erlass eines Bußgeldbescheides

Nürnberg, den

Name Schule

_____, Rektor/ in

D. 6.2 Bußgeldverfahren – Formular Anhörung an die Schülerin / den Schüler

Name Schule

Adresse

Telefon:

Sprechzeiten:

Montag - Freitag

_____ Uhr
oder nach Vereinbarung

Unser Zeichen

Telefon:

Telefax:

Datum

Anhörung in Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Name des Schülers/der Schülerin	Geburtsdatum	Klasse
Name des gesetzl. Vertreters		
Wohnort des gesetzl. Vertreters (mit PLZ, Straße, Hausnummer)		

An den Schüler
An die Schülerin

Sie werden beschuldigt, folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben: Für Sie besteht Schulpflicht bis

Sie sind wiederholt und unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben.

Tage der Schulversäumnisse:

Anzahl der Fehlzeiten im vorgenannten Zeitraum:

Wegen Verstoßes gegen Art. 56 Abs. 4 Satz 3, 119 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- u. Unterrichtswesen wird gegen Sie das Bußgeldverfahren eröffnet. Hiermit geben wir Ihnen Gelegenheit, sich zu dem Vorwurf zu äußern, wobei es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, zur Sache auszusagen oder nicht. Eine Stellungnahme erwarten wir

schriftlich bis spätestens:

Wir weisen darauf hin, dass auch ohne Ihre Äußerung das Verfahren fortgesetzt und ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Name der Schule

Datum

Unterschrift Rektor/in

Ordnungswidrigkeiten-Anzeige

I. Der Schüler / die Schülerin äußerte sich

nicht

schriftlich (s. Beilage)

fernmündlich

II. Stellungnahme zur Einlassung des Schülers / der Schülerin

III. RA/2 zum Erlass eines Bußgeldbescheides

Name der Schule

Datum

Unterschrift Rektor/in

Quellennachweis

- Staatliche Schulberatung Bayern: Schulabsentismus. <https://www.schulberatung.bayern.de/themen-und-anlaesse/schulabsentismus> [05.10.2025]
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin: Handreichung für Schule und Sozialarbeit. https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/praevention-in-der-schule/schulverweigerung/schuldistanz_broschuere_akt.pdf
- Bezirksregierung Düsseldorf: Leitfaden für den Umgang mit Schulabsentismus in der Bezirksregierung Düsseldorf. https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2024-05/20240514_4_41_schulabsentismus_leitfaden.pdf
- Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport: Hilfe zur Durchführung von Bußgeldverfahren bei Schulpflichtverletzungen für Schulen. https://stadt.muenchen.de/dam/Home/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/verstoesse_gegen_schulpflicht/broschuere_hilfe_zur_durchfuehrung_von_bussgeldverfahren.pdf
- Joachim Herz Stiftung: Heimspiel. Für Bildung: Jeder Schultag zählt. Praxishandbuch für die Schule zur Prävention und Intervention bei Absentismus. https://www.joachim-herz-stiftung.de/fileadmin/Redaktion/Projekte/Persoenlichkeitsbildung/2024_Absentismusbroschuere_dritteAuflage_240826_komplett_WEB.pdf (abgerufen 17.11.2025)
- Universitätsklinikum Heidelberg: Präsentation Schulabsentismus, Dr. med. Ane Mondry. <https://www.klinikum.uni-heidelberg.de/fileadmin/klinikschule/Dateien/2022/Schulabsentismus.pptx.pdf> (abgerufen 14.11.2025).
- Nervenheilkunde 2025: Jeder Schultag zählt – Schulabsentismus bei psychischen Erkrankungen. <https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/abstract/10.1055/a-2578-0268?lang=de> (abgerufen 31.10.2025)
- Endres, G./Bergmann, G (2024). Existenzieller Stress: Impulse für die systemische Praxis.
- Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (2024): Psychische Gesundheit von Schülerinnen und Schülern.